

# Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Stellenauschreibung:

Mitarbeit im
Justizprüfungsamt

S. 6

## Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 11
Ausbildung	S. 18
Mitteilungen	S. 26
Literaturhinweise	S. 30
Veranstaltungen	S. 31
Fortbildung	S. 32
Impressum	S. 36

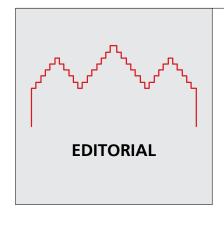
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich habe in der letzten Ausgabe von Kammer Aktuell über die Rechtsstellung der Syndikusanwälte und ihre Befreiungsmöglichkeiten von der gesetzlichen Rentenversicherung berichtet.

Das Bundesjustizministerium hat nunmehr im Januar dieses Jahres als Reaktion auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 ein Eckpunktepapier zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte vorgelegt. Dem Vernehmen nach ist davon auszugehen, dass auf dessen Basis vom Bundesjustizministerium ein Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt werden wird, der nach Äußerungen aus dem Rechtsausschuss des Bundestages bis zur parlamentarischen Sommerpause verabschiedet werden soll.



Das Eckpunktepapier sieht vor, die Tätigkeit der Syndikusanwälte als anwaltliche Tätigkeit anzuerkennen. Dies soll in Form einer Legaldefinition im Gesetz erfolgen. Die Syndikusanwälte sollen neben ihrer Syndikustätigkeit auch einer freiberuflichen Anwaltstätigkeit nachgehen können, müssen dies aber zukünftig nicht mehr. Über die Frage, ob der einzelne Syndikusanwalt anwaltlich tätig ist, sollen die Rechtsanwaltskammern im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheiden. Bei positivem Votum sollen die Syndikusanwälte Pflichtmitglied der jeweiligen Rechtsanwaltskammer und des für sie zuständigen Versorgungswerks mit der Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung werden. Auch zukünftig soll es dabei bleiben, dass Syndikusanwälte nicht die im Strafprozessrecht geregelten Anwaltsprivilegien erhalten. Das Verbot, die gerichtliche Vertretung des eigenen Arbeitgebers zu übernehmen, soll ebenfalls mit geringfügigen Änderungen aufrechterhalten werden.



Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt hat sich in zwei Sitzungen ausführlich mit diesem Eckpunktepapier befasst und ist zu dem Ergebnis gelangt, die darin vom Bundesjustizministerium skizzierten Regelungsvorschläge zu unterstützen. Dies gilt insbesondere auch für die dringend notwendige klarstellende Regelung, dass auch bei Anwälten angestellte Rechtsanwälte anwaltlich tätig sind.

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, in der alle regionalen Rechtsanwaltskammern jeweils mit einer Stimme vertreten sind, hat am 27. Februar 2015 nach zum Teil kontrovers geführter Diskussion einstimmig u. a. beschlossen, sich im Interesse der gesamten Anwaltschaft an einem unter Berücksichtigung des Eckpunktepapiers geführten Ge-

setzgebungsverfahren aktiv zu beteiligen. Dabei werden auch möglicherweise im Sozialversicherungsrecht notwendige flankierende Regelungen zu berücksichtigen sein.

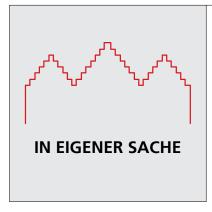
Insgesamt dürften die Bemühungen aus der Anwaltschaft also dazu führen, dass nicht nur die seit Jahrzehnten notwendige Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte erfolgt, sondern auch die Auswirkungen der im Ergebnis unbefriedigenden Entscheidungen des Bundessozialgerichts aus April 2014 durch gesetzgeberische Maßnahmen korrigiert werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf im Sinne einheitlicher Rentenbiografien notwendige Übergangsregelungen zu richten sein.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Michael Griem Präsident

März 2015



# Arbeitskreis Junge Anwälte

Nahezu 30% der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind unter 40 Jahre alt. Aufgrund dieser Tatsache war es uns ein besonderes Anliegen, Junganwälte bei ihrem Berufseinstieg sowie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen behilflich zu sein. Mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat sich zwischenzeitlich der Arbeitskreis Junge Anwälte gebildet, der sich für die Interessen der jungen Kolleginnen und Kollegen einsetzt und der ihre Anregungen und Ideen bei der Kammer einbringt.

Sprecher des Arbeitskreises Junge Anwälte, dem zurzeit acht Mitglieder angehören, sind:

Rechtsanwältin Marilena Bacci, Frankfurt Rechtsanwältin Silke Herbert, Frankfurt Rechtsanwalt Luis Miguel Rodrigues Francisco, Frankfurt

Die weiteren Mitglieder des Arbeitskreises sind Rechtsanwältin Maria-Larissa Pagels (Frankfurt), Rechtsanwältin Julia Rasch (Frankfurt), Rechtsanwalt Stephan Korte (Frankfurt), Rechtsanwalt Sasa Trninic (Frankfurt) und Rechtsanwalt Christian Euler (Bad Vilbel).

Der Arbeitskreis Junge Anwälte stellte sich im Rahmen des diesjährigen Auftakts, zu dem die im letzten Jahr zugelassenen Kolleginnen und Kollegen Ende Januar eingeladen waren, vor:



RAin Marilena Bacci, RA Stephan Korte, RA Maria-Larissa Pagels, RA Sasa Trninic, RAin Julia Rasch, RA Christian Euler (v. l. n. r.)



Auftakt 2015 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Der Arbeitskreis hat für seinen Außenauftritt den nachfolgenden Flyer erstellt, welchem weitere Hinweise und Einzelheiten zu den Zielen und Aufgaben der "Jungen Anwälte" entnommen werden können:



## Arbeitskreis Junge Anwälte



# NewKammer-Projekt der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main stellt das NewKammer-Projekt vor:

Die Rechtsanwaltskammer hat im Jahr 2012 das NewKammer-Projekt ins Leben gerufen, mit dem Berufseinsteiger angesprochen werden sollen.

Zum einen hat sich mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammer der Arbeitskreis Junge Anwälte gebildet, der sich für die Interessen der jungen Anwältinnen und Anwälte einsetzt und der ihre Anregungen und Ideen gegenüber der Kammer formuliert.

Zum anderen ist Ziel des NewKammer-Projektes, jungen Kolleginnen und Kollegen ein für ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenes Veranstaltungsprogramm mit aktuellen Themen anzubieten und ihnen Gelegenheit zum beruflichen Austausch zu geben.

#### Wer wir sind

Wir sind eine Gruppe junger Anwälte, die seit einigen Jahren im Berufsleben stehen. Wir haben bereits Erfahrung gesammelt und wissen wie schwer aller Anfang sein kann.

Diese Problematik liegt der Rechtsanwaltskammer am Herzen, weshalb sie das NewKammer-Projekt ins Leben gerufen hat.

Daraus hat sich der Arbeitskreis Junge Anwälte entwickelt, der ehrenamtlich tätig ist und sich an Berufseinsteiger richtet.

#### Wir sind für Euch da als

- Sprachrohr der jungen Anwälte gegenüber der Rechtsanwaltskammer und Dritten
- Ansprechpartner bei berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Berufsrecht, soziale Sicherung (i.e. Versorgungswerke), Rahmenbedingungen der Kanzleigründung und des Kanzleimarketings
- Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch unter jungen Anwälten Stichwort: Offener Kanal

Als **Ziele und Aufgaben** haben wir uns vorgenommen, regelmäßige Informationsveranstaltungen, z.B. zu den Themen "Berufsrecht", "RVG-Vergütung und Honorarvereinbarungen", "Marketing – Schranken des Berufsrechts", "soziale Sicherung: Versorgungswerke"; rechtliche und gesellschaftliche Neuerungen, die die Anwaltschaft betreffen (z.B. "elektronisches Anwaltspostfach") bei der Rechtsanwaltskammer anzustoßen.

Wir möchten aber auch direkt von Euch erfahren, welche Themen Euch interessieren könnten.

#### 3 gute Gründe, um bei unserem Arbeitskreis mitzumachen:

- 1. Ideen- und Problemaustausch mit jungen Kollegen
- 2. Networking
- 3. Kostenlose Teilnahme







Vous avez des questions, remarques, idée?

Avete ancora domande, commenti, idee ?

欢迎提供您的问题或意见

<u>Gualquier pregunta, comentieros, ideas</u>?

Gerne könnt Ihr uns unter folgender E-Mailadresse erreichen:

NewKammer@rak-ffm.de

Als erste Ansprechpartner stehen Euch Avv. u. RAin Dott. Marilena Bacci RAin Silke Herbert RA Miguel Rodrigues gerne zur Verfügung.



# Aufruf zur Mitarbeit als Protokollführer des Anwaltsgerichtes

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, an deren Sitz die Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts eingerichtet ist, sucht eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt als weiteren Protokollführer für die Sitzungen der vier Kammern des hiesigen Anwaltsgerichts. Bei Interesse und für weitere Informationen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts, Frau Liederbach, gerne telefonisch unter 069/17009891 oder per E-Mail Liederbach@rak-ffm.de zur Verfügung.

#### Stellenausschreibung

# Mitarbeit im Justizprüfungsamt

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und die Rechtsanwaltskammer Kassel haben im Jahr 2007 das Projekt "Anwaltlicher Klausurenersteller im Justizprüfungsamt" gestartet. Mit der aktiven Mitarbeit einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts im Justizprüfungsamt soll die Ausrichtung der juristischen Ausbildung auf den Anwaltsberuf weiter verstärkt werden. Aufgrund der erfolgreichen Bilanz der Kooperation mit dem Hessischen Ministerium der Justiz in den vergangenen Jahren soll das Projekt fortgeführt werden.

Wir suchen daher eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung zur Abordnung an das Justizprüfungsamt im Hessischen Ministerium der Justiz. Die Aufgabe wird darin bestehen, Anwaltsklausuren und Kurzaktenvorträge aus dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich für die zweite juristische Prüfung zu erstellen.

Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Spätester Einstellungstermin ist der 01. April 2016. Dienstort ist Wiesbaden.

Es wird vorausgesetzt, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber daneben weiter ihrem/seinem Beruf als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt nachgeht, um eine enge Anbindung zur anwaltlichen Berufspraxis sicherzustellen.

#### Wenn Sie

- Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung sind,
- über vertiefte Kenntnisse des Zivilrechts verfügen,
- zwei mindestens befriedigende Staatsexamina vorweisen können,
- idealerweise bereits als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der juristischen Fakultät einer Hochschule tätig waren,
- über analytisches und konzeptionelles Denken verfügen,
- sich schriftlich und mündlich gut und präzise ausdrücken können,
- über sichere PC-Anwenderkenntnisse (Word/Windows, Excel, Access, PowerPoint) verfügen

freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bitte richten Sie diese an

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main z. Hd. Frau Geschäftsführerin Steinbach-Rohn Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main

## STAR-Befragung 2015

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main beteiligt sich auch in diesem Jahr wieder an der STAR-Umfrage, die vom Institut für freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer für das Wirtschaftsjahr 2013 durchgeführt wird.

Die Erhebung der Daten dient dazu, die wirtschaftliche und berufliche Lage der Kolleginnen und Kollegen zu ermitteln und darüber hinaus neue Tendenzen in der Anwaltschaft zu erfassen. Als zweitgrößte Kammer im Bundesgebiet mit unterschiedlich strukturierten Regionen und als Vertreterin des Anwaltsnotariats hoffen wir, dazu beitragen zu können, aussagekräftige Angaben zu für die Anwaltschaft wichtigen Themen zu liefern.

Wir unterstützen die Studie, indem wir die Kontaktdaten der Zielgruppe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellen. Daher bitten wir Sie, sofern Sie zur Zielgruppe gehören, die Studie zu unterstützen und den Fragebogen, den Sie in Kürze erhalten werden, zu beantworten. Es besteht auch die Möglichkeit, den Fragebogen ebenfalls anonym online zu beantworten. Über die Gesamtergebnisse sowie die Ergebnisse für unseren Kammerbezirk werden wir zu gegebener Zeit berichten.

# 69. Tagung der Gebührenreferenten – Kurzbericht

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat auf der Grundlage des Protokolls der 69. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern in Braunschweig am 20.09.2014 den nachfolgend abgedruckten Kurzbericht erstellt.

Unter Hinweis auf den Bericht zur 68. Tagung und mit Blick auf die 70. Tagung, die als ein Generalthema den Nachbesserungsbedarf zu Nr. 1010 VV RVG beinhalten wird, bittet sie noch einmal darum, dass alle Kolleginnen und Kollegen ihre Erfahrungen mit der neuen Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG sowie der Entscheidung in sozialgerichtlichen Verfahren durch Gerichtsbescheid direkt der Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de) oder den jeweiligen regionalen Kammern mitteilen mögen.

Generalthemen der 69. Tagung waren eine mögliche Indexierung der Rechtsanwaltsvergütung sowie die Praxis der Pauschgebühr.

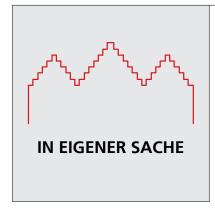
#### 1. Indexierung der Rechtsanwaltsvergütung

Die Gebührenreferenten diskutierten als erstes Generalthema, ob bzw. wie eine Koppelung der Rechtsanwaltsvergütung an einen Index möglich sei, so dass die Rechtsanwaltsvergütung jährlich moderat angepasst werden könnte.

Die Gebührenreferenten fassten hierzu folgende gemeinsame Auffassung:

Nach einer Untersuchung des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement befürwortet ein großer Anteil der Anwaltschaft die Indexierung der Rechtsanwaltsgebühren (so z.B. Kilian in AnwBl. 2013, 882 ff.; Erwiderung Otto in AnwBl. 2014, 318 ff.). Die Konferenz der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 20.09.2014 die Argumente für und gegen eine automatische Anpassung der Vergütung eingehend diskutiert und sich einstimmig gegen eine Indexierung ausgesprochen. Die automatische Anpassung der Gebühren durch ihre Anbindung an die Veränderung von Indizes löst nicht das Problem der angemessenen Vergütung der Leistungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die sich verändernden Anforderungen an die berufliche Leistung der Anwaltschaft, das Wegbrechen von Aufgabenbereichen, der deutliche Rückgang der gerichtlich eingetragenen Rechtsstreitigkeiten, die Tendenz außergerichtlicher Konfliktregulierungen und die Kostensteigerungen in den Anwaltskanzleien werden durch eine Indexierung nicht angemessen abgebildet und berücksichtigt.

Nur eine regelmäßige strukturelle und lineare Anpassung des RVG an diese veränderten Vorgaben durch den Gesetzgeber gewährleistet auf Dauer ein angemessenes Gebührenaufkommen der Rechtsanwaltschaft. Diese zu formulieren und in die Diskussion mit dem Gesetzgeber einzubringen, bleibt Aufgabe der BRAK und des DAV.



#### 2. Praxis der Pauschgebühr

Die Gebührenreferenten kamen überein, dass das Verfahren zur Festsetzung der Pauschgebühr kompliziert und die Ergebnisse oft wenig befriedigend seien. Gleichwohl werde aber für Verfahren, in denen die gesetzlichen Gebühren nicht auskömmlich seien, mit der Pauschgebühr ein Ausgleich gewährt. Die Gebührenreferententagung stellte daher die Überlegung an, ob das Instrument der Pauschgebühr auf andere Bereiche, wie zum Beispiel das sozialrechtliche Opferentschädigungsverfahren, übertragbar sei und fasste hierzu folgenden Beschluss:

Die Tagung der Gebührenreferenten unterstützt den Vorschlag, die Pauschgebühr insbesondere auf Opferentschädigungsverfahren auszuweiten, nachhaltig. Es soll darüber hinaus eine dem § 14 Abs. 2 RVG ähnliche Regelung geschaffen werden, damit der Sachverstand der Rechtsanwaltskammern bei der Bemessung der Pauschgebühr eingeholt wird. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer wird gebeten, sich weitere Gedanken über die Gestaltung der Gesetzgebungsvorschläge zu machen.

#### 3. Zusätzliche Gebühr für die Streitverkündung

Die Gebührenreferenten sprachen sich einstimmig dafür aus, dass der zusätzliche Zeitaufwand sowie das besondere Haftungsrisiko in Fällen der Streitverkündung für den Rechtsanwalt gebührenrechtlich Berücksichtigung finden sollten. Der Ausschuss RVG der BRAK wurde gebeten, ggf. gemeinsam mit dem BMJV eine Regelung zu diskutieren, die auch eine Änderung der Nr. 1010 VV RVG bedeuten könne.

#### 4. Erfahrungen mit der Anwendung der Nr. 1010 VV RVG

Bereits im Rahmen der 68. Tagung der Gebührenreferenten wurde beschlossen, die Erfahrungen mit der neuen Nr. 1010 VV RVG über die Kammermitteilungen sowie den BRAK-Newsletter abzufragen. Insgesamt sind hier einige Rückmeldungen eingegangen, die bestätigten, dass Erfahrungen mit der Nr. 1010 VV RVG bisher kaum gemacht wurden. Es soll im nächsten Jahr erneut durch die Rechtsanwaltskammern in ihren Kammerbezirken abgefragt werden, in welchen Fällen und wie häufig die Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG bereits angefallen und in welchen extremen Fällen trotz erheblichen Aufwands die Gebühr gerade nicht angefallen ist. Gegenüber dem Gesetzgeber solle versucht werden, zwei anstatt drei gerichtliche Beweiserhebungstermine für die Nr. 1010 VV RVG ausreichen zu lassen.

#### 5. Kriterien für die übliche Gebühr für die Beratung nach § 34 Abs. 1 S. 2 RVG

Wenn im Rahmen von § 34 RVG keine Vergütungsvereinbarung getroffen werde, stelle sich die Berechnung der üblichen Vergütung i. S. d. BGB oft als problematisch dar, so die Erfahrung der Gebührenreferenten. Zur üblichen Gebühr für die Beratung seien bisher nur wenige Gerichtsentscheidungen bekannt geworden, die inhaltlich auch sehr voneinander abwichen. Die Rechtanwaltskammern seien zwar grundsätzlich nicht verpflichtet, hierzu ein Gutachten nach § 14 Abs. 2 RVG abzugeben, sie könnten aber oft bei der Frage zur ortsüblichen Vergütung weiterhelfen und einen Betragsrahmen zur Orientierung angeben. Erfahrungen mit der Bestimmung der Ortsüblichkeit im Rahmen von § 34 RVG i. V. m. § 612 Abs. 2 BGB richten Sie bitte an die Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de). Die Zusammenstellung soll ggf. für einen Aufsatz genutzt werden.

#### 6. Rechtsprechungsänderung bei Vergütungsvereinbarungen

Die Gebührenreferenten diskutierten auch, ob das Urteil des BGH vom 05.06.2014 (Az. IX ZR 137/12) überhaupt zu Auswirkungen in der Praxis führe und kamen zu dem Schluss, dass dem nicht so sei. Die Vergütungsvereinbarung selbst sei zwar nicht mehr nichtig, aber das Ergebnis bleibe identisch. Neu sei aber, dass der BGH deutlich sage, dass das anwaltliche Berufsrecht im Verhältnis zum Mandanten außer Betracht bleibe und sich der Rechtsanwalt grundsätzlich an dem Vereinbarten festhalten lassen muss, wenn er unter die gesetzliche Vergütung gehe.

#### 7. 70. Tagung der Gebührenreferenten

Die 70. Tagung der Gebührenreferenten wird voraussichtlich am 21.03.2015 in Leipzig stattfinden. Als Generalthemen sind die Überlegungen zur Nachbesserung der Nr. 1010 VV RVG sowie zu zusätzlichen Gebühren für die Streitverkündung und das Güterichterverfahren vorgesehen. Hierneben soll eine mögliche Ausweitung der Pauschgebühr weiter diskutiert und die "Thesen zu Vergütungsvereinbarungen" überarbeitet werden.

#### Reise nach Barcelona vom 22. bis 24./25. April 2015 – legal links

In Kammer Aktuell 4/2014 hatten wir bereits die geplante Reise nach Barcelona im Rahmen der "legal links" der Anwaltskammer Barcelona angekündigt. Angesprochen sind insbesondere Kolleginnen und Kollegen, die an Spanien interessiert sind und zu Kolleginnen und Kollegen in Barcelona Kontakte knüpfen möchten. Ein wesentlicher Bestandteil des Besuchsprogrammes besteht im Besuch verschiedener Anwaltskanzleien. Die bisherigen Reisen waren überaus gelungen; einen Bericht über die letzte Barcelona-Reise finden Sie in Kammer Aktuell 2/2013 auf Seite 7 f.

Das diesjährige Programm beginnt am Mittwoch, den 22.04.2015 um 18.30 mit einem Begrüßungsabend in der Anwaltskammer Barcelona und endet am Freitag, den 24.04.2015 abends bzw. am Samstagvormittag mit einer Stadtführung.

Hin- und Rückreise sowie die Unterkunft sind selbst zu buchen, die Kosten für die An- und Rückreise sowie die Übernachtungskosten sind selbst zu tragen. Ein begrenztes Zimmerkontingent ist in einem Hotel bis 10.04.2015 abrufbar. Bei Interesse an einer Teilnahme erhalten Sie von Frau Zeiss (zeiss@rak-ffm.de, Tel. 069 17 00 98 47) weitere Informationen, das Programm und ein Anmeldeformular.

# Tätigkeitsbericht 2014 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Der Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2014 liegt vor.

Ab sofort können Sie Einzelheiten zur Kammertätigkeit im Jahr 2014 unter <u>www.rechtsanwaltskammer-ffm.de</u> unter Über\_uns>Tätigkeitsbericht nachlesen.

# Bundesrechtsanwaltskammer bleibt Mitglied im Bundesverband der Freien Berufe (BFB)

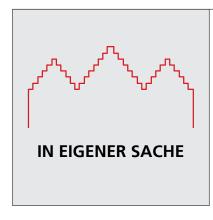
Wie in Kammer Aktuell 01/2014 berichtet, hatte die Bundesrechtsanwaltskammer ihre Mitgliedschaft im Bundesverband der freien Berufe im Jahr 2013 zum Ende des Folgejahres mit der Maßgabe gekündigt, dass innerhalb des Jahres 2014 eine Strukturreform des Verbandes durchgeführt werden sollte.

Nunmehr hat sie in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des BFB im Dezember 2014 einen Wiederaufnahmeantrag gestellt, so dass die Mitgliedschaft auch über den 31.12.2014 fortbesteht. Die Entscheidung für die Fortsetzung der Mitgliedschaft war gefallen, nachdem in der Mitgliederversammlung die neue Satzung, Beitragsordnung, Wahlordnung sowie neue Regelungen zu den Reisekosten und der Aufwandsentschädigung durch die Mitglieder beschlossen worden waren. Des Weiteren wurden auch von der Bundesnotarkammer, der Bundessteuerberaterkammer, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, des Instituts der Wirtschaftsprüfer und der Bundesingenieurkammer die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit entsprechenden Wiederaufnahmeanträgen erklärt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Celle im neuen Präsidium des BFB vertreten.

# Personalwechsel in der Schlichtungsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer

Wie der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Axel C. Filges auf dem Parlamentarischen Abend der Kammer mitgeteilt hat, wird ab September 2015 Monika Nöhre, derzeit noch Präsidentin des Kammergerichtes Berlin, die Aufgaben der Schlichterin der Rechtsanwaltschaft übernehmen. Monika Nöhre tritt damit die Nachfolge von Dr. h. c. Renate Jaeger an, die als erste Schlichterin der Anwaltschaft diese Position seit Januar 2011 bekleidet und zuvor Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewesen war. Die Schlichtungsstelle wurde vor fünf Jahren auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer als unabhängige Institution zur Befriedung von Auseinandersetzungen zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten eingerichtet. Bisher wurden fast 4.000 Verfahren durchgeführt.



# Beschlüsse der Satzungsversammlung

Die 5. Satzungsversammlung hat in ihrer 7. Sitzung am 10./11.11.2014 unter anderem beschlossen, dass das sogenannte "Non-legal-Outsourcing" berufsrechtlich geregelt werden soll. Demzufolge soll §2 BORA dahingehend geändert werden, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dann nicht vorliegen soll, wenn das Verhalten des Rechtsanwalts "im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz)". Es ist damit umfassend geregelt, dass durch Einwilligung, Wahrnehmung berechtigter Interessen und sozialadäquaten Verhalten die Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird.

Weiterhin ist jetzt geregelt, dass der Rechtsanwalt auch kanzleiexterne Personen, deren Dienste er in Anspruch nimmt, wie eigene Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten hat. Die Satzungsversammlung hat ebenfalls eine Neufassung des § 11 BORA beschlossen, mit der in Absatz 1 Satz 1 eine Berufspflicht zur Mandatsbearbeitung "in angemessener Zeit" geschaffen wird.

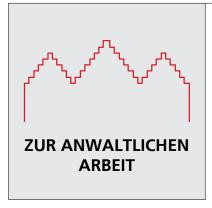
Weitere Änderungen betreffen die §§ 2 Abs. 3, 5 m) Satz 1, 14 h Nr. 2 FAO.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Werden sie nicht beanstandet, treten die Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

# 15 Stunden Fachanwaltsfortbildung ab 2015

Wir erinnern nochmals daran, dass Fachanwältinnen und Fachanwälte ab 1.1.2015 nach §15 Abs.3 FAO n.F. fachspezifische Fortbildung im Umfang von 15 Zeitstunden (statt bisher zehn Zeitstunden) absolvieren und nachweisen müssen. Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§15 Abs.4 FAO). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen, wobei Fortbildung im Selbststudium im Sinne des §15 Abs.4 FAO durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen ist (§15 Abs.5 FAO).

Sofern noch nicht erfolgt, bitten wir um zeitnahe Einreichung der Fortbildungsnachweise für das Jahr 2014. Bitte übersenden Sie Teilnahmebescheinigungen nicht im Original, sondern per Fax oder in Kopie.



# Anwaltliche Informationspflichten (Teil II) Rechtsanwalt Dr. Marc Zastrow, Referent der Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Hinweis: Die Begriffe Rechtsanwalt, Auftraggeber, Mandant etc. werden nachfolgend wie vom Gesetzgeber als neutrale Begriffe verwendet, die auch Rechtsanwältinnen, Auftraggeberinnen, Mandantinnen etc. umfassen.

#### V. Zusätzliche Informationspflichten bei Verbrauchermandaten

§ 312 a BGB i. V. m. Art. 246 EGBGB (Verbrauchermandate)

Auch Anwaltsverträge fallen unter den Anwendungsbereich des §312a BGB mit der Folge, dass Mandanten nach Maßgabe des Artikels 246 EGBGB zu informieren sind, wenn es sich bei den Mandanten um Verbraucher handelt. Verbraucher ist nach §13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Aus §312a BGB i.V.m. Art. 246 EGBGB ergibt sich die Pflicht zur zusätzlichen Information über:

- die wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung,
- den Gesamtpreis der anwaltlichen Leistungen einschließlich Steuern und Abgaben oder, wenn eine Vorausberechnung nicht möglich ist, über die Art der Preisberechnung, jeweils einschließlich etwaiger Nebenkosten (Auslagen nach Teil 7 VV zum RVG),
- die Zahlungsbedingungen, insbesondere den Vorschussanspruch nach § 9 RVG, und den Termin, bis zu dem die Dienstleistungen zu erbringen sind,
- das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und
- die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen einer Kündigung.

Die Informationen müssen vor Mandatserteilung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden.

#### §§ 312 b und c BGB i. V. m. Art. 246 a EGBGB (außerhalb der Kanzlei geschlossene Verträge)

Bei außerhalb der Kanzlei geschlossenen Verbrauchermandaten und bei Fernabsatzverträgen nach §312 c BGB besteht zusätzlich ein Recht zum Widerruf des Mandatsvertrages binnen 14 Tagen.

Welche Mandate außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen sind, ist in §312 b BGB definiert; darunter fallen beispielsweise Mandatierungen beim Mandanten zu Hause oder in der JVA.

Ein Fernabsatzvertrag gemäß §312 c BGB liegt nach Abs.1 dieser Regelung dann nicht vor, wenn der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Nach herrschender Meinung ist von einem solchen System nur dann auszugehen, wenn der Unternehmer sich Techniken der Fernkommunikation systematisch zunutze macht und die intendierten Geschäfte sich dem Gesamtbild nach als typische Distanzgeschäfte darstellen; insbesondere ergibt sich ein solches System nicht schon aus der bloßen Inanspruchnahme von Fernkommunikationsmitteln (OLG Hamm v. 14.3.2011 – 31 U 162/10, WM 2011, 1412). Üblicherweise stellen Anwaltskanzleien kein solches System dar, die Beweislast hierfür liegt allerdings beim Anwalt (Große-Wilde / Fleuth, Reform der Verbraucherrechte – Erweiterung der Informationspflichten für Rechtsanwälte, MDR 2014, 1425, 1428).

Nach Artikel 246 a Abs. 2 EGBGB ist der Verbrauchermandant über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach 355 Abs. 1 BGB sowie über das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zu informieren. Des Weiteren ist er darüber zu informieren, dass er dem Rechtsanwalt einen angemessenen Betrag nach § 357 Abs. 8 BGB für die erbrachte Leistung schuldet, wenn er das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er auf Aufforderung des Rechtsanwaltes von diesem ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat. Informationspflichten können durch das in der Anlage 1 zu Artikel 246 a EGBGB vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung erfüllt werden, wenn dieses zutreffend ausgefüllt und dem Verbrauchermandanten in Textform übermittelt wird. Ein Muster für eine Widerrufsbelehrung sowie für ein "Informationsblatt für Verbraucher nach Maßgabe des § 312 a BGB, Art. 246 EGBGB, 246 a EGBGB i.V.m. der DL-InfoV" finden sich bei Große-Wilde / Fleuth in MDR 24/2014 S. 1429 ff.

Die Informationen sind dem Verbraucher auf Papier zur Verfügung zu stellen; nur wenn der Verbraucher zustimmt, können die Informationen auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger, insbesondere per E-Mail, zur Verfügung gestellt werden (Art. 246 a §4 Abs. 2 EGBGB).



Erfolgt keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung in Textform, erlischt das Widerrufsrecht erst zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss (§ 356 Abs.3 S.2 BGB).

#### VI. Informationspflichten in der Außendarstellung

#### §§ 27 Abs.1 BRAO, 5 BORA (Kanzleischild)

Nach BGH in BRAK-Mitteilungen 2005, 84 f. gehört zur vom Rechtsanwalt grundsätzlich nach §§ 27 Abs.1 BRAO, 5 BORA zu unterhaltenden Kanzlei ein Kanzleischild. Dabei muss es sich indes nicht um ein "klassisches" Kanzleischild handeln, ein Hinweis etwa durch die Bezeichnung "Rechtsanwalt" auf dem Klingel- und Briefkastenschild genügt.

#### §10 BORA (Briefbögen)

Auf Briefbögen ist – auch bei Unterhaltung von Zweigstellen – die Anschrift der Kanzlei im Sinne der Hauptkanzlei für jeden auf dem Briefbögen Genannten anzugeben (§ 10 Abs. 1 BORA).

Auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung (z.B. Müller und Kollegen) müssen auf den Briefbögen die Namen sämtlicher Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden. Gleiches gilt für die Namen anderer Personen, die in einer Kurzbezeichnung enthalten sind. Es muss mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von aktuell der Kanzlei angehörenden Gesellschaftern, Angestellten oder freien Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden (Abs.2). Beim Zusatz "und Kollegen" müssen also mindestens drei Rechtsanwälte namentlich genannt werden.

Bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe (etwa Steuerberatern) sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben (Abs. 3).

Werden ausgeschiedene Kanzleiinhaber, Gesellschafter, Angestellte oder freie Mitarbeiter auf den Briefbögen weitergeführt, so muss ihr Ausscheiden – etwa durch den Zusatz "bis 2014" – kenntlich gemacht werden (Abs.4).

#### §7 Abs. 5 PartGG i.V.m. §125 a HGB, §35 a GmbHG, §80 AktG (Geschäftsbriefe der Partnerschaft/GmbH/AG)

Nach §7 Abs. 5 PartGG i. V. m. §125 a Abs. 1 S. 1 HGB müssen auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft bzw. der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, die Rechtsform einschließlich des etwaigen Zusatzes "mit beschränkter Berufshaftung" bzw. "mbB", der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Partnerschaftsregisternummer angegeben werden.

Bei Rechtsanwaltsgesellschaften nach §§ 59 c ff. BRAO in der Rechtsform der GmbH müssen auf an einen bestimmten Empfänger gerichteten Geschäftsbriefen zusätzlich alle Geschäftsführer und ein etwaiger Aufsichtsratsvorsitzender mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden (§ 35 a Abs. 1 S.1 GmbHG). Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, müssen das Stammkapital und, sofern nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden (S.2). Entsprechendes wie für die GmbH gilt nach § 80 Abs. 1 AktG für Aktiengesellschaften, wobei dort außerdem der Vorstandsvorsitzende als solcher zu bezeichnen ist.

Auf die Form der Geschäftsbriefe kommt es nicht an, die Pflichten gelten also auch für E-Mails und SMS.

#### § 5 TMG (Impressumspflicht Homepage)

Auch die Webseiten von Rechtsanwaltskanzleien müssen die Pflichtangaben nach § 5 TMG enthalten, und zwar leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar. Die Angaben sollten unter dem gebräuchlichen Begriff "Impressum" zu finden sein. Es handelt sich um folgende Angaben:

- Name und Anschrift der Kanzlei, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- und Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (E-Mail-Adresse),
- das maßgebliche Handels- oder Partnerschaftsregister und die entsprechende Registernummer,
- die Rechtsanwaltskammer, welcher die Rechtsanwälte im einzelnen angehören,

- die gesetzliche Berufsbezeichnung (Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin) oder die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates nach EuRAG bzw. § 206 BRAO und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist (beispielsweise Bundesrepublik Deutschland)
- sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen (BRAO, BORA, RVG, ggf. FAO und EuRAG) und Angaben dazu, wie diese zugänglich sind. Diesbezüglich kann auf eine entsprechende Sammlung im Internet verlinkt werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer gestattet ausdrücklich eine Verlinkung auf die Rubrik Berufsrecht auf Ihrer Homepage www.brak.de.
- Sofern eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach §27 a UStG oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach §139 c AO besteht, muss diese angegeben werden.

#### VII. Informationspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer

#### §§ 27 Abs. 2 BRAO, 24 Abs. 1 Ziffer 2 BORA (Begründung und Verlegung der Kanzlei oder Zweigstelle)

Begründet oder verlegt der Rechtsanwalt seine Kanzlei oder eine Zweigstelle, hat er dies einschließlich der Anschrift und der Telekommunikationsmittel (insbesondere Telefonnummer) von Kanzlei und Zweigstelle(n) anzuzeigen. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

#### § 29 a Abs. 3 BRAO (Kanzlei im Ausland); § 30 Abs. 1 BRAO (Zustellungsbevollmächtigter)

Der Rechtsanwalt darf auch in anderen Staaten Kanzleien einrichten, muss die Anschrift der Kanzlei in einem anderen Staat sowie deren Änderung allerdings der Rechtsanwaltskammer mitteilen (§ 29 a Abs.1 und 3 BRAO). Hat die Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwalt, der ausschließlich in anderen Staaten Kanzleien eingerichtet hat, von der Kanzleipflicht befreit, so hat dieser der Rechtsanwaltskammer einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat (§ 30 Abs. 1 BRAO).

#### § 53 Abs. 6 BRAO (Anzeige Vertreterbestellung)

Der Rechtsanwalt muss nach § 53 Abs. 1 BRAO für seine Vertretung sorgen, wenn er länger als eine Woche an der Ausübung seines Berufes gehindert oder von der Kanzlei abwesend ist. Wird die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen, so kann der Rechtsanwalt den Vertreter selbst bestellen (§ 53 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Die Bestellung ist der Rechtsanwaltskammer nach § 53 Abs. 6 BRAO in diesen Fällen anzuzeigen.

Unterbleibt die Anzeige der Vertreterbestellung, hat dies allerdings keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Bestellung und die Vertretungsmacht nach außen (BGH MDR 1967, 32).

# §§ 56 Abs. 1 BRAO, 24 Abs. 2 BORA (Auskunftspflichten in Aufsichts- und Beschwerdesachen)

In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes vollständige Auskunft zu geben und auf Verlangen seine Handakten bzw. die angeforderten Urkunden vorzulegen. Das gilt allerdings nicht, wenn und soweit der Rechtsanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich dadurch der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung aussetzen würde. Der Rechtsanwalt muss sich darauf allerdings ausdrücklich berufen.

#### §§ 56 Abs. 3 BRAO, 24 Abs.2 BORA

(Auskunftspflicht über Beschäftigungsverhältnis)

Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,

- dass er ein Beschäftigungsverhältnis (gemeint ist: bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber, etwa einem Unternehmen) eingeht oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,
- · dass er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird,
- dass er ein öffentliches Amt im Sinne des § 47 Abs. 2 bekleidet (darunter fallen in den Verfassungen und in besonderen Statusgesetzen reglementierte "staatspolitische" Ämter oder Verfassungsämter, Feuerich/Weyland BRAO § 47 Randnummer 22).



Auf Verlangen sind die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen (§§ 56 Abs. 3 S. 2 BRAO, 24 Abs. 2 BORA). Zweck ist die Prüfung der Vereinbarkeit der sonstigen Tätigkeit mit der Anwaltstätigkeit (§ 7 Ziffern 8 und 10 bzw. § 14 Abs. 2 Ziffern 5 und 8 BRAO). Wir verweisen diesbezüglich auf das Merkblatt zur Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit auf unserer Homepage unter der Rubrik Zulassung/Sonstige berufliche Tätigkeit.

Diese Anzeigepflicht stellt eine berufsrechtliche Pflicht dar, die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens ist bei einem Verstoß allerdings regelmäßig nicht notwendig (AGH Berlin BRAK-Mitteilungen 2014, 150).

Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach §56 BRAO anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn nach Androhung – auch wiederholt – ein Zwangsgeld bis zu 1.000,00 Euro festsetzen (§57 BRAO).

#### § 24 Abs. 1 Ziffer 5 BORA (Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwälten)

Des Weiteren sind der Rechtsanwaltskammer auch die Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwälten anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt sowohl für den Arbeit- bzw. Auftraggeber als auch für den beschäftigten Rechtsanwalt (Scharmer in Hartung BORA § 24 Randnummer 31).

#### § 24 Abs. 1 Ziffer 4 BORA (Eingehung oder Auflösung einer Sozietät etc.)

Der Rechtsanwalt muss auch die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung unaufgefordert und unverzüglich anzeigen. Andere Zusammenschlüsse, wie die Gründung oder der Eintritt in eine Bürogemeinschaft oder der Abschluss von Kooperationsverträgen sind nicht anzeigepflichtig (Scharmer in Hartung BORA §24 Randnummer 30).

#### § 24 Abs. 1 Ziffer 1 BORA (Name)

Auch die Änderung des Namens ist der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Akademische Grade sind zwar nicht Namensbestandteil; wird der akademische Grad allerdings auch als Rechtsanwalt geführt, so ist die Berechtigung gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen, was regelmäßig durch eine beglaubigte Ablichtung der Urkunde erfolgt (Scharmer in Hartung BORA § 24 Randnummer 16).

#### § 24 Abs. 1 Ziffer 2 BORA (Wohnanschrift)

Auch die Wohnanschrift sowie deren Änderung ist anzuzeigen.

## § 59 m Abs.1 BRAO (Mitteilungspflichten Kapitalgesellschaften)

Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß §§ 59 c ff. BRAO müssen nach § 59 m Abs.1 BRAO jede Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafter oder in der Person der nach § 59 f Vertretungsberechtigten sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen der Rechtsanwaltskammer unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde unverzüglich anzeigen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen (etwa bei Änderung des Gesellschaftsvertrages, in Geschäftsführungsangelegenheiten sowie bei Errichtung und Änderung von Zweigniederlassungen), ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen. Für Rechtsanwaltsaktiengesellschaften gelten die §§ 59 c ff. entsprechend (BGH BRAK-Mitteilungen 2006, 82), so dass auch die Auskunftspflichten analog § 59 m Abs.1 BRAO bestehen und u.a. jede Änderung der Aktionäre, des Vorstands und des Aufsichtsrats anzuzeigen ist (Feuerich / Weyland BRAO Vor § 59 c Randnummer 12).

#### § 15 Abs. 5 FAO (Fachanwaltsfortbildung)

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teil-

nehmen, wobei die hörende Teilnahme eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraussetzt (§ 15 Abs. 1 FAO). Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten (§ 15 Abs. 3 FAO). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer nach § 15 Abs. 5 FAO durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Bei Dozententätigkeit kann der Nachweis außer durch eine Bestätigung des Veranstalters der Fortbildungsveranstaltung auch durch Übersendung von Unterlagen, aus welchen sich die entsprechende Referententätigkeit ergibt (Flyer, inhaltliche Gliederung o. ä.) erfolgen. Publikationen können durch Übersendung der entsprechenden Aufsätze, Urteilsanmerkungen bzw. des Impressums oder Inhaltsverzeichnisses eines Fachbuches etc. nachgewiesen werden.

Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (Abs. 4). Diese Fortbildung ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen (Abs. 5 Satz 2).

Auch Nicht-Fachanwälte müssen zur Aufrechterhaltung des Fachanwaltslehrganges nach § 4 Abs. 2 FAO Fortbildungen in Art und Umfang von § 15 FAO absolvieren. Nachweise dazu sind jedoch nicht jährlich bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen, sondern vielmehr erst bei Stellung des Antrages auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung.

Ergänzend sei auf die Hinweise zur Fachanwaltsfortbildung auf unserer Homepage verwiesen.

Die Erfüllung der allgemeinen Fortbildungspflicht nach § 43 a Abs. 6 BRAO ist unaufgefordert weder anzuzeigen noch nachzuweisen.

#### § 36 i.V.m. § 34 BBiG (Ausbildungsverhältnisse)

Die Rechtsanwaltskammer ist gemäß § 71 Abs.4 BBiG zuständige Stelle für die Berufsbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Dementsprechend haben ausbildende Rechtsanwälte unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das von der Rechtsanwaltskammer geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter Beifügung einer Kopie des Vertrages zu beantragen (§ 36 Abs.1 BBiG) und die zur Eintragung nach § 34 BBiG erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen (§ 36 Abs.2 BBiG). Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§ 36 Abs. 1 Satz 3 BBiG). Insoweit verweisen wir auf das Formular "Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und ergänzende Fragen zur Ausbildung" auf unserer Homepage. Auch die vorzeitige Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses ist der Rechtsanwaltskammer mit Angabe des Beendigungsgrundes unverzüglich mitzuteilen.

#### VIII. Sanktionen und Folgen bei Verstößen

Eine Darstellung möglicher Folgen der Nichtbeachtung der einzelnen genannten Informations- und Auskunftspflichten würde den vorliegenden Rahmen sprengen. Insbesondere bei schuldhaften Verstößen gegen die in der BRAO und der BORA geregelten Pflichten liegt grundsätzlich eine Verletzung berufsrechtlicher Pflichten vor, die durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer mit einer Rüge nach §74 BRAO bzw. mit einer Belehrung, bei schwerwiegenden Verstößen auch durch das Anwaltsgericht nach §§113 ff. BRAO geahndet werden kann. Bei Nichterfüllung von Auskunftspflichten nach §56 BRAO kann gemäß §57 BRAO auch ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

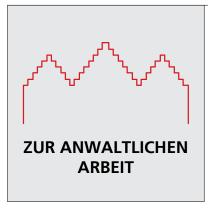
Insbesondere bei Verstößen gegen Marktverhaltensvorschriften im Sinne des §4 Ziffer 11 UWG – worunter vor allem Pflichten bezüglich der Außendarstellung und Regelungen zu den der Mandantschaft bei Mandatserteilung zur Verfügung zu stellenden Informationen gehören können – kann man sich wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen (Abmahnungen) von Kolleginnen und Kollegen aussetzen.

Insbesondere bei pflichtwidrig unterlassenen Angaben zum Honorar kommen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche bzw. ein Verlust des Honoraranspruchs in Betracht (BGH BRAK-Mitteilungen 2007, 175 zum Verstoß gegen § 49 b Abs.5 BRAO).

Die fehlende oder nicht ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht hat zur Folge, dass dieses erst zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss erlischt (§ 356 Abs.3 S.2 BGB).

 $Verst\"{o}Be \ gegen \ die \ DL-InfoV \ k\"{o}nnen \ als \ Ordnungswidrigkeiten \ mit \ einer \ Geldbuße \ geahndet \ werden.$ 

Die Verletzung der Anzeigepflicht nach §§ 138, 139 StGB ist strafbar.



# Praxisleitfaden für Rechtsanwälte: Erkennen und Verhindern von Geldwäsche

Am 21. Oktober 2014 wurde im Rahmen der diesjährigen Jahreskonferenz der IBA (International Bar Association) in Tokio der neue Praxisleitfaden für Rechtsanwälte: Erkennen und Verhindern von Geldwäsche ("Lawyer's Guide to detecting and preventing money laundering") vorgestellt. Verantwortlich für die Erstellung des Leitfadens waren neben der IBA die ABA (American Bar Association) sowie der Rat der europäischen Anwaltschaften CCBE.

Der Leitfaden, den Sie unter <a href="http://www.ccbe.eu/fileadmin/user\_upload/NTCdocument/01748\_MKT\_SGP\_Lawyer1\_1413961642.pdf">http://www.ccbe.eu/fileadmin/user\_upload/NTCdocument/01748\_MKT\_SGP\_Lawyer1\_1413961642.pdf</a> abrufen können, enthält neben einer Übersicht über das anwendbare Recht eine Darstellung möglicher Gefahrensituationen, wie Rechtsanwälte in Geldwäschedelikte verwickelt werden können. Ferner finden sich darin Empfehlungen für Vorgehensweisen, um frühzeitig Geldwäschedelikte zu erkennen und zu verhindern. In dem letzten Abschnitt des Leitfadens werden Fallstudien aus der Praxis vorgestellt, um Rechtsanwälten das Erkennen möglicher Risikosituationen zu erleichtern.

# AGH Nordrhein-Westfalen bestätigt Anwaltsgericht Düsseldorf – Keine Anwendung des § 14 BORA auf die Zustellung von Anwalt zu Anwalt

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat mit Urteil vom 17. März 2014 zunächst den Rechtsanwalt von dem Vorwurf freigesprochen, sich schuldhaft innerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwaltes erfordern, nicht würdig erwiesen zu haben, indem er eine ordnungsgemäße Zustellung nicht entgegennahm und ein mit dem Datum versehenes Empfangsbekenntnis nicht unverzüglich erteilt hat. Gegen dieses Urteil hatte die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf Berufung eingelegt, so dass sich der Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Sache befasst hat. In seiner Entscheidung vom 7. November 2014 ist er der Auffassung des Anwaltsgerichts Düsseldorf gefolgt, dass § 14 BORA auf die Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht anwendbar ist, da § 59 b Abs. 2 Nr. 6 b BRAO keine entsprechende Satzungskompetenz vorsehe. Nach dem Wortlaut sei die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gerade nicht erfasst. Hätte der Gesetzgeber eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für eine solche Regelung schaffen wollen, hätte es ihm oblegen, eine gesetzliche und eindeutige Ermächtigungsgrundlage dafür zu schaffen. Es könne nicht Aufgabe der Rechtsprechung sein, den sehr differenziert gestalteten Katalog des § 49 b Abs. 2 BRAO durch Auslegung zu erweitern.

## BGH äußert sich zur Bezeichnung "Spezialist für Familienrecht"

Der BGH hat in seinem Urteil vom 24. Juli 2014 ausgeführt, dass einem Rechtsanwalt die Führung der Bezeichnung "Spezialist für Familienrecht" nicht untersagt werden kann, wenn er entsprechende Fähigkeiten besitzt, selbst wenn beim rechtssuchenden Publikum die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung "Fachanwalt für Familienrecht" besteht. Für die Richtigkeit seiner Selbsteinschätzung trägt der Rechtsanwalt die Darlegungs- und Beweislast. Der betroffene Kollege war zunächst in zwei Instanzen unterlegen. Auf die Revision hat der BGH das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Nach Auffassung des BGH kann ein Unterlassungsanspruch der klagenden Rechtsanwaltskammer gegen den beklagten Kollegen wegen der Bezeichnung "Spezialist für Familienrecht" aus den §8, 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 43 b BRAO, § 7 Abs. 2 BORA oder aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG nicht bejaht werden. Das Berufungsgericht habe keine Feststellung dazu getroffen, ob der Beklagte tatsächlich über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, so dass ihm die Führung der Bezeichnung deshalb aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht verboten werden kann.

# Berufspflicht zur Herausgabe von Handakten

Der BGH hat in seinem Urteil vom 03. November 2014, AnwZ (Brfg) 72/13, entschieden, dass es eine Berufspflicht zur Herausgabe von Handakten gibt. Eine Berufspflicht zur Herausgabe von Handakten sei hiernach nicht ausdrücklich in §50 BRAO geregelt, könne aber auf die Generalklausel des §43 BRAO i. V. m. den §§675, 677 BGB und inzidenter auch auf §50 BRAO gestützt werden. Zivilrechtliche Pflichten, die den Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung treffen, können i. V. m. §43 BRAO eine Berufspflicht sein, wenn es sich um grobe Verstöße handele, welche die äußere Seite der Anwaltstätigkeit betreffen und mit der Stellung des Rechtsanwalts nicht mehr vereinbar seien. Das ist bei der Verweigerung der Herausgabe der Handakten ohne rechtfertigenden Grund der Fall. Der BGH stellt weiterhin fest, dass die Regelung eines Zurückbehaltungsrechts in der BRAO überhaupt nur dann Sinn macht, wenn man gleichzeitig für den Normalfall von einer berufsrechtlichen Herausgabepflicht ausgeht.

In dem zu entscheidenden Fall hatte sich der Rechtsanwalt auf sein Zurückbehaltungsrecht nach §50 Abs. 3 BRAO berufen, obwohl er gegenüber dem früheren Mandanten zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens noch nicht abgerechnet hatte.

# EuGH zu Formularverträgen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten

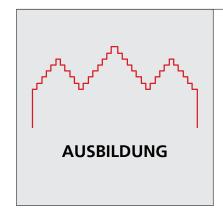
Mit Urteil vom 15.01.2015 (Rechtssache C-537/13) hat der EuGH entschieden, dass Formularverträge zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen fallen. Rechtsanwälte sind nach Art. 2(c) der Richtlinie Gewerbetreibende, so dass zwischen ihnen und Mandanten, die nicht ihrerseits im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, ein Verbrauchervertrag geschlossen wird. Dem stehe nicht entgegen, dass Rechtsanwälte einen freien Beruf ausüben und bei ihrer Berufsausübung zur Wahrung der Vertraulichkeit des Mandats verpflichtet sind. Vertragsklauseln, die speziell mit dem Mandanten ausgehandelt sind, insbesondere solche, die die Modalitäten des Anwaltshonorars betreffen oder bestimmte Aspekte der Mandatsbeziehung festlegen, unterliegen nach Auffassung des EuGH nicht der Anwendbarkeit der Richtlinie.

#### Studie zur Situation der Fachanwaltschaften

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zu Beginn des Jahres 2015 eine Studie zu den Fachanwaltschaften veröffentlicht, die Aufschluss über die gegenwärtige Situation und die Entwicklung der Fachanwaltschaften sowie einen etwaigen Reformbedarf der Fachanwaltsverordnung geben soll. Die Untersuchung erfolgte auf Anregung der Satzungsversammlung und wurde vom Institut für Freie Berufe durchgeführt. Die Untersuchung gliedert sich in drei Teilbereiche. Es wurde zum Einen eine repräsentative Befragung von Rechtsanwälten durchgeführt, zum Anderen eine Erhebung unter den 27 Regionalkammern und zuletzt eine Erhebung unter allen für Fachanwaltschaften zuständigen Vorprüfungsausschüssen der regionalen Rechtsanwaltskammern. Eine Zusammenfassung des Forschungsdesigns sowie ausgewählter Befragungsergebnisse finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer http://www.brak.de.

# Pfändungsfreibeträge seit 01.01.2015

Die seit dem 1. Januar 2015 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, wurden neu bekannt gemacht (BGBl. I 2014, 2007). Sie betragen für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 210 Euro, für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 462 Euro, für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter für Erwachsene 370 Euro, für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 349 Euro, für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 306 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 268 Euro.



# Statistik: Neu abgeschlossene Berufsausbildungsverträge zum 30.09.2014

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Zahlen der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge für den Zeitraum bis zum 30.09.2014 veröffentlicht. Hiernach ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge in unserem Ausbildungsberuf insgesamt im Vergleich zum Vorjahr wiederum gesunken. Es konnten 5.158 Verträge neu abgeschlossen werden (Vorjahr: 5.433), dies sind 5 % weniger als im Jahr zuvor.

Bemerkenswert sind erneut die unterschiedlichen regionalen Entwicklungen. Während in sieben Kammerbezirken ein Gleichstand bzw. Zu-

wachs bis zu 23% zu verzeichnen ist, weisen sechs Kammern einen Rückgang von über 15% auf. In unserem Kammerbezirk ist ein schwacher Zuwachs zu verzeichnen. Es wurden 236 neue Ausbildungsverträge geschlossen (Vorjahr: 234).

Weitere Informationen enthält der Berufsbildungsbericht 2014 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

#### Ausbilder/Praktikantenbörse 2015/2016

Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir wieder alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de >Inserate/Stellen/Ausbildung hinweisen.

Zudem besteht die Möglichkeit für das Ausbildungsjahr 2015/2016 Praktikanten- und/oder Ausbildungsstellen auf dem beigefügten Formular bekannt zu geben. Die Ausbildungsabteilung wird die hiernach erstellte Liste interessierten Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung stellen.

# Ausbildungsplatzentwicklung

Am 15. Januar 2008 konnte die Rechtsanwaltskammer Frankfurt das ursprünglich nur auf zwei Jahre befristete Projekt der "Ausbildungsplatzentwicklung" starten. Es handelte sich hierbei um eine Maßnahme im Rahmen des Programms "Verbesserung des Ausbildungsumfeldes", des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Ab 2010 ist es gelungen eine regelmäßige, jährliche Verlängerung des Projekts zu erreichen. In dem Zeitraum von 2008 – 2014 konnten wir für das Projekt eine jährliche, erhebliche finanzielle Förderung aus Mitteln des Landes Hessen und in den ersten Jahren auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds erhalten. Mit Ablauf des Jahres 2014 stehen für dieses Projekt endgültig keine Fördermittel mehr zur Verfügung.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat sich allerdings dafür entschieden, dass die im Rahmen des Projekts initiierten zahlreichen Informationsveranstaltungen, Vorträge und Schulbesuche sowie weiteren Werbemaßnahmen für unseren Ausbildungsberuf, im bisherigen Umfang und mit der gleichen Intensität fortgesetzt werden sollen. Wir hoffen, durch diese zahlreichen Maßnahmen dem Fachkräftemangel weiter entgegenwirken zu können und die Ausbildungszahlen stabil zu halten. D.h. das Projekt "Ausbildungsplatzentwicklung" wird eigeninitiativ und mit Kammermitteln fortgeführt. Wir werden über unsere weiteren Aktivitäten an dieser Stelle berichten. Eine ausführliche Darstellung der Aktivitäten des letzten Jahres ist im Berufsbildungsbericht 2014 veröffentlicht.

# Kammer Umfrage 2014 zur Ausbildung

Im Rahmen unseres Projekts "Ausbildungsplatzentwicklung" hat die Rechtsanwaltskammer am Ende des letzten Ausbildungsjahres eine anonyme Umfrage unter allen Auszubildenden im Kammerbezirk durchgeführt. Ziel unserer Umfrage, die getrennt an allen Berufsschulstandorten durchgeführt wurde, ist es gewesen, Erkenntnisse darüber zu erhalten, wie die Auszubildenden zu ihrer Berufswahl gekommen sind, wie sie mit der Berufswahl und ihrer Ausbildungssituation zufrieden sind und wo ggf. Ansatzpunkte für eine Verbesserung

des Ausbildungsumfeldes zu finden sind. Damit verbunden war das Anliegen, weitere Erkenntnisse für eine effektive und zielgerichtete Werbung für den Ausbildungsberuf zu erhalten und somit dem Nachwuchs- und Fachkräftemangel besser entgegenwirken zu können. Zur besseren Einordnung der Ergebnisse der betrieblichen Ausbildungssituation gab es auch Fragen zum schulischen Umfeld und den privaten Lebensumständen der Beteiligten. Zum 31.12.2013 waren 599 Ausbildungsverhältnisse in das Ausbildungsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer Frankfurt eingetragen. An der Umfrage haben 479 (79,96%) Auszubildende teilgenommen. Teilweise waren bei der Beantwortung der Fragen Mehrfachnennungen möglich.

Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über einige ausgewählte Umfrageergebnisse:

Im Rahmen der Befragung zum Ausbildungsberuf und der Ausbildungskanzlei erklärt der überwiegende Teil der Befragten (62%) mit der Wahl des Ausbildungsberufes zufrieden zu sein. Ein fast ebenso großer Teil (57%) ist auch mit der Wahl des Ausbildungsbetriebes und dem Arbeitsklima zufrieden bis sehr zufrieden. 33% der Befragten gibt an, auch Tätigkeiten ohne Ausbildungsbezug ausführen zu müssen. Dagegen erklärt die Hälfte der Befragten, dass in ihrer Ausbildung eine Orientierung an dem Ausbildungsrahmenplan stattfinde und ist mit der Ausbildung durch den jeweiligen Ausbilder zufrieden.

47% würden den Beruf daher weiter empfehlen. 14% der Auszubildenden fühlen sich in ihrem Ausbildungsbetrieb schlecht oder sehr schlecht, was überwiegend auf ein schlechtes Arbeitsklima, aber auch fehlende Erklärungen und Leistungs- und Zeitdruck zurückgeführt wird.

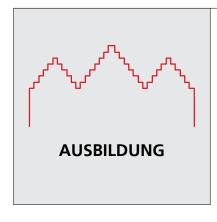
69 % der Auszubildenden arbeiten in Kanzleien, die ihren Schwerpunkt im Arbeitsrecht haben. Familienrecht (59 %), Mietrecht (53 %) und Erbrecht (41 %) werden ebenfalls sehr häufig als Tätigkeitsschwerpunkt der Ausbildungskanzlei benannt. Immerhin noch 40 % der Auszubildenden geben an, dass sie in einer Kanzlei mit dem Schwerpunkt Strafrecht beschäftigt sind.

Zu der Vergütung befragt, erklären nur etwas mehr als 1/3 der Auszubildenden eine Vergütung zu erhalten, die in der Höhe den Empfehlungen des Kammervorstandes entspricht. Bei mehr als 2/3 wird daher eine Vergütung gezahlt, die nur noch im Rahmen des 20%igen Abschlags als angemessen gelten kann. Auch haben die Umfrageergebnisse ergeben, dass immerhin 10% der Auszubildenden ihre Ausbildungsvergütung nicht pünktlich erhalten. Allerdings erhalten zahlreiche Auszubildende zusätzliche Leistungen wie Weihnachtsgeld (47%), Fahrtkostenerstattung (37%), Urlaubsgeld (22%) und Vermögenswirksame Leistungen (19%). Aus der Umfrage nicht ersichtlich ist, inwieweit diese zusätzlichen Leistungen von Kanzleien gewährt werden, die die Kammerempfehlungen bereits einhalten bzw. ob diese Zusatzleistung die niedrigere Vergütung ergänzt. 31% der Befragten geben an, Überstunden machen zu müssen und zwar ganz überwiegend bis zu 5 Stunden pro Woche. 47% erhalten für die geleisteten Überstunden einen Freizeitausgleich, 5% einen Ausgleich in Geld. Bei immerhin 26% der Auszubildenden erfolgt kein Ausgleich. Die überwiegende Mehrheit (84%) derjenigen, die keine Überstunden leisten müssen, bezeichnet sich dennoch als ausreichend beschäftigt.

Zu ihrem schulischen Hintergrund befragt, gibt mehr als die Hälfte an, über einen Realschulabschluss zu verfügen. Weitere  $21\,\%$  verfügen über Fachabitur bzw. über eine Allgemeine Hochschulreife  $(18\,\%)$ . Ein erheblicher Teil der Befragten  $(39\,\%)$  ist durch das Internet auf die Ausbildungsstelle aufmerksam geworden und/oder hat den Ausbildungsberuf durch ein Schulpraktikum oder andere Praktika  $(20\,\%)$  kennen gelernt.

Die hier zusammengefassten Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass im Wesentlichen zur Zufriedenheit der Auszubildenden ausgebildet und die Ausbildung auch entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen durchgeführt wird. Allerdings sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass nur 35 % aller Auszubildenden eine Vergütung erhalten, die den Kammerempfehlungen entspricht. Hier sollten die Ausbildungskanzleien bemüht sein, die Vergütungsempfehlungen einzuhalten, um mit vergleichbaren Ausbildungsberufen konkurrieren zu können. Die Werbung für unseren Ausbildungsberuf und einen Ausbildungsplatz über das Medium Internet und das Anbieten von Praktika sollte noch stärker in Anspruch genommen werden. Aus den Informationen zu den Tätigkeitsschwerpunkten der Ausbildungskanzleien ergibt sich im Hinblick auf die neue Ausbildungsverordnung, in der das Strafrecht als Lernfeld nicht mehr vorgesehen ist, dass die in diesem Bereich ausbildenden Kanzleien, diese Materie zukünftig stärker selbst werden vermitteln müssen.

Weitere detaillierte Einzelergebnisse der Umfrage werden in den Berufsbildungsbericht 2014 der Rechtsanwaltskammer eingestellt werden.



# Mindestlohn: Auswirkungen auf die Beschäftigung von Auszubildenden und Praktikanten

Im Rahmen des am 03.07.2014 vom Bundestag verabschiedeten Tarifautonomiestärkungsgesetzes ist ab dem 01.01.2015 das sogenannte "Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz (MiLoG)" in Kraft getreten.

Eindeutig ist, dass für Auszubildende diese gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn nach § 22 Abs. 3 MiLoG ausdrücklich nicht gelten. Auszubildende sind keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, sondern besitzen einen Sonderstatus.

Nicht so eindeutig ist diese neue Regelung aber für Praktikanten. Hier gilt, dass ein Praktikum nur dann vorliegt, wenn es einen Ausbildungscharakter hat. Ansonsten ist es arbeitsrechtlich und sozialversicherungsrechtlich wie ein normales Angestelltenverhältnis zu sehen. Nicht unter den Anwendungsbereich des MiLoG fallen Praktikanten, die

- 1. ein Praktikum verpflichtend im Rahmen einer Schul-Ausbildungs- oder Studienordnung leisten,
- 2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
- 3. ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht vorher ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat.

Ebenfalls nicht als Praktikum gelten Einstiegsqualifizierungen nach § 54 a StGB III, die für höchstens 12 Monate durch die Arbeitsagenturen gefördert werden.

Dauert das Praktikum allerdings länger als drei Monate und ist der Praktikant volljährig, wird der Mindestlohn ab dem 1.Tag fällig.

Für Studierende und Auszubildende sind Praktika äußerst wertvolle Erfahrungen, die den Einstieg in das Berufsleben deutlich erleichtern. Sie können und wollen auf diesem Wege erste Praxiserfahrungen sammeln, können schon berufliche Kontakte knüpfen und erhalten eine gute Orientierung für eine spätere Berufswahl. Es wäre sehr bedauerlich, wenn die Institution Praktikum unter der Einführung des "Mindestlohns" leiden würde.

## BAG: Verdachtskündigung auch im Ausbildungsverhältnis möglich

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 12.02.2015, Az.: 6 AZR 845/13) kann der dringende Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Auszubildenden einen wichtigen Grund zur Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG darstellen, wenn der Verdacht auch bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses dem Ausbildenden die Fortsetzung der Ausbildung objektiv unzumutbar macht.

Im konkreten Fall hatte der Kläger, der als Bankkaufmann ausgebildet wurde, das sich in den Nachttresor-Kassetten der Filiale befindliche Geld gezählt. Später wurde ein Kassenfehlbestand von 500,00 Euro festgestellt. Die Beklagte hat das Berufsausbildungsverhältnis wegen des durch die Offenbarung von Täterwissen begründeten Verdachts der Entwendung des Fehlbetrages gekündigt, da der Kläger nach ihrer Darstellung in einem Personalgespräch von sich aus die Höhe des Fehlbetrages nannte, obwohl er nur auf eine unbezifferte Kassendifferenz angesprochen worden war. Das Bundesarbeitsgericht hat festgestellt, dass die angesprochene Verdachtskündigung das Ausbildungsverhältnis beendet hat.

# Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2014/2015 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 75 Prüflinge teilgenommen. 66 (88%) haben mit den aufgeführten Noten bestanden:

	Teil- nehmer	sehr gut	gut	befrie- digend	aus- reichend	nicht bestanden
Darmstadt	10 13,33%	-	3 30,0 %	4 40,0 %	2 20,0 %	1 10,0 %
Frankfurt am Main	40 53,33 %	8 20,0 %	15 37,5 %	9 22,5 %	5 12,5 %	3 7,5 %
Gießen	keine Prüfu	ng stattgefun	den			
Hanau	7 9,33%	1 14,2 %	2 28,6 %	2 28,6 %	2 28,6 %	-
Limburg	keine Prüfu	ng stattgefun	den			
Offenbach	3 4,0 %	_	_	2 66,7 %	1 33,3%	-
Wetzlar	5,33 %		1 25,0%		2 50,0 %	1 25,0%
Wiesbaden	11 14,67 %	_	2 18,2 %	3 27,3 %	2 18,2 %	4 36,3 %
Gesamt	75	9 12,0 %	23 30,7 %	20 26,7 %	14 18,6%	9 12,0 %

#### Herausragende Leistungen

Mit der Note "sehr gut" konnten die folgenden Auszubildenden ihre Berufsausbildung abschließen:

#### Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte:

#### Frau Angelika Belous

Rechtsanwalt Dr. Christian Kessel, Bird & Bird LLP, Frankfurt am Main

#### Frau Svenja Eitel

Rechtsanwältin Dr. Katharina Scheja, Heymann & Partner Rechtsanwälte mbB, Frankfurt am Main

#### Frau Laura Lautenschläger

Rechtsanwalt Dr. Sven Prüfer, Allen & Overy LLP, Frankfurt am Main

# Frau Nicole Dittmer

Rechtsanwalt Marco Pape, rüter & pape, Frankfurt am Main

#### Frau Heike Margareta Funck

Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Linklaters LLP, Frankfurt am Main

#### Frau Miriam Wagner

Rechtsanwalt Dr. Christian Kessel, Bird & Bird LLP, 60329 Frankfurt am Main

#### Im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte:

#### Frau Ramona Kaiser

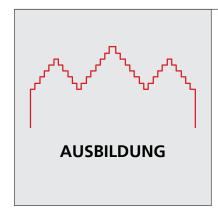
Rechtsanwalt Andreas W. Ludwig und Rechtsanwalt und Notar Dirk Großkopf RAe Ludwig Wollweber Bansch, Hanau

# Frau Louisa Trinter

Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Josef Schneider, Clifford Chance Deutschland LLP, Frankfurt am Main

#### Frau Severine Koch

Rechtsanwalt Frank G. Siebicke und Rechtsanwalt und Notar Werner Schielek Fuhrmann Wallenfels, Frankfurt am Main



# Zwischenprüfung 2015

Die diesjährige Zwischenprüfung findet statt am:

Montag, den 14. September 2015

Anmeldeschluss ist Freitag, der 12. Juni 2015.

Die Rechtsanwaltskammer verschickt entsprechende Anmeldeformulare. Den Formularen liegt ein Merkblatt bei, dem die weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung zu entnehmen sind. Es werden diejenigen Auszubildenden angeschrieben, die im Jahre 2014 die Ausbildung begonnen haben.

Ausbildende Kanzleien, die bis <u>Ende Mai 2015</u> keinen Anmeldevordruck erhalten haben, werden gebeten, sich an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer, Tel.: 069/17 00 98 -41, -42 oder -19 zu wenden.

# "Crashkurse" zur Prüfungsvorbereitung

Der nächste "Crashkurs" des Vereins zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. (www.vbff-ffm.de) zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr, startet nach den Sommerferien.

Gebührenrecht und ZPO 19.09.2015 Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde und Rechnungswesen 31.10.2015.

#### Nähere Informationen erhalten Sie beim:

VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. Walter-Kolb-Str. 5–7, 60594 Frankfurt am Main Frau Kornelia Stanic, Tel. (069) 79 50 99-63, k.stanic@vbff-ffm.de

## Ehrung langjähriger Mitarbeiter

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main dankt im Namen des Vorstandes der nachfolgend aufgeführten Kanzleimitarbeiterin für Ihre langjährige Tätigkeit im Dienste der Anwaltschaft durch Überreichung einer Ehrenurkunde:

#### 26-jähriges Dienstjubiläum

Frau Sabrina Hoppe Kanzlei Moog Partnerschaftsgesellschaft, Darmstadt

#### Inhalte der neuen ReNoPat-AusbVO

Die novellierte ReNoPat-Ausbildungsverordnung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Die Ausbildungsberufe sollen modernisiert und den aktuellen Anforderungen der Berufswelt angepasst werden. Die neue Ausbildungsverordnung betrifft Ausbildungsverhältnisse, die zum 01.08.2015 abgeschlossen werden. Im Rahmen der betrieblichen Ausbildung sollen den Auszubildenden die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr vermittelt werden, ebenso wie Grundzüge des Wirtschafts- und Europarechts. Mehr Wert wird in dem Zusammenhang auch auf den zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehr gelegt und daraus folgend erhält die Vermittlung der englischen Sprache mehr Bedeutung. Für die Berufsschulen, also in der schulischen Ausbildung, bedeutet diese Neuerung, dass nicht mehr in Fächern, sondern in Lernfeldern den Auszubildenden eine gesamte Handlung vermittelt werden soll.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Prüfungsinhalte gegeben werden.

#### Prüfungsbereiche der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bleibt aufrechterhalten und soll weiter am Anfang des 2. Ausbildungsjahres stattfinden. Allerdings gibt es nur noch zwei Prüfungsfächer, deren Inhalt und Gewichtung sich aus der folgenden Übersicht ergibt.

#### 1. Kommunikation und Büroorganisation

Prüfungszeit: 60 Minuten

#### Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

- a) Arbeitsaufgaben planen, durchführen und kontrollieren,
- b) Post bearbeiten und Akten verwalten,
- c) Vorschriften des Datenschutzes beachten,
- d) Konferenzen und Besprechungen managen,
- e) Fristen und Termine überwachen,
- f) Mandanten oder Beteiligte serviceorientiert empfangen und betreuen

#### 2. Rechtsanwendung

Prüfungszeit: 60 Minuten

## Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

- a) Stellung und Hauptpflichten des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts im Rechtssystem beachten,
- b) Gesetze und Verordnungen handhaben,
- c) Entstehung und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften prüfen,
- d) Leistungsstörungen beim Kaufvertrag feststellen,
- e) Arten von Kaufleuten und Unternehmensformen unterscheiden,
- f) Mahnschreiben erstellen

#### Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung

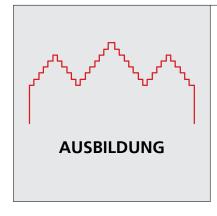
Die Abschlussprüfung besteht jetzt aus fünf einzelnen Prüfungen. Inhalte, Dauer und Gewichtung der Prüfungsteile ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

#### 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse

Gewichtung/Prüfungszeit: 15 Prozent/60 Minuten

# Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

- a) arbeitsorganisatorische Prozesse planen, durchführen und kontrollieren,
- b) zur Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beitragen,
- c) Büro- und Verwaltungsaufgaben planen, durchführen und kontrollieren,
- d) elektronischen Rechtsverkehr nutzen,
- e) Auskünfte aus Registern einholen und verarbeiten,
- f) Aktenbuchhaltung führen,
- g) Aufgaben im Bereich Rechnungs- und Finanzwesen ausführen.



#### 2a. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich

Gewichtung/Prüfungszeit: 30 Prozent/150 Minuten

#### Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

- a) Sachverhalte aus den Bereichen bürgerliches Recht, Gesellschafts-, Wirtschafts- und Europarecht, rechtlich erfassen und beurteilen.
- b) Maßnahmen im Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht vorbereiten, durchführen und kontrollieren,
- c) fachkundliche Texte formulieren und gestalten.

Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen!

#### 2b. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notariatsbereich

Gewichtung/Prüfungszeit: 30 Prozent/150 Minuten

#### Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

- a) Sachverhalte, insbesondere in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels-, Gesellschaftsund Registerrechts, rechtlich erfassen und beurteilen,
- b) Maßnahmen im Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht vorbereiten, durchführen und kontrollieren,
- c) Notariatsgeschäfte unter Berücksichtigung des Beurkundungs- und Berufsrecht einschließlich des dazugehörenden materiellen Rechts vorbereiten, durchführen und zu kontrollieren
- d) fachkundliche Texte formulieren und gestalten

#### Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen!

#### 3a. Vergütung und Kosten (Refa)

Gewichtung/Prüfungszeit: 30 Prozent/90 Minuten

#### Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

- a) Werte, Gebühren und Auslagen für Vergütungsrechnungen ermitteln,
- b) Vergütungsrechnungen im außergerichtlichen und gerichtlichen Bereich sowie im Zwangsvollstreckungsverfahren erstellen,
- c) Kostenfestsetzungsanträge und Anträge auf Vergütung im Prozesskostenhilfeverfahren erstellen,
- d) Gerichtskostenvorschüsse berechnen und Gerichtskostenrechnungen kontrollieren

#### 3b. Vergütung und Kosten (ReNofa)

Gewichtung/Prüfungszeit: 30 Prozent/90 Minuten

#### Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

- a) Werte, Gebühren und Auslagen für Vergütungsrechnungen und Kostenberechnungen ermitteln,
- b) Vergütungsrechnungen und Kostenrechnungen erstellen,
- c) Kostenfestsetzungsanträge und Anträge auf Vergütung im Prozesskostenhilfeverfahren erstellen,
- d) die Kosteneinziehung vorbereiten und kontrollieren
- e) Gerichtskostenvorschüsse berechnen und Gerichtskostenrechnungen kontrollieren

#### 4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Gewichtung/Prüfungszeit: 10 Prozent/60 Minuten

## Schriftliche fallbezogene Aufgaben mit folgendem Inhalt:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann

#### 5a. Mandantenbetreuung (Refa)

Gewichtung/Prüfungszeit: 15 Prozent/15 Minuten

#### Mündliches fallbezogenes Fachgespräch mit folgendem Inhalt:

- a) Mandanten serviceorientiert betreuen,
- b) Anliegen von Mandanten erfassen,
- c) Gespräche mit Mandanten adressatenorientiert führen,
- d) Auskünfte einholen und erteilen,
- e) Konfliktsituationen bewältigen

Der Prüfungsausschuss wählt für die Mandantenbetreuung eines der folgenden Gebiete aus:

- Zivilrechtliches Mandat,
- Zwangsvollstreckungsrechtliches Mandat,
- Vergütung und Kosten im zivilrechtlichen Mandat,
- Zahlungsverkehr

#### Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen!

#### 5b.Mandanten- und Beteiligtenbetreuung (ReNofa)

<u>Gewichtung/Prüfungszeit:</u> 15 Prozent/15 Minuten

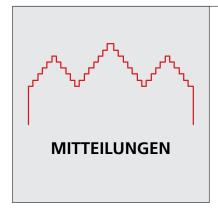
## Mündliches fallbezogenes Fachgespräch mit folgendem Inhalt:

- a) Mandanten und Beteiligte serviceorientiert betreuen,
- b) Anliegen von Mandanten und Beteiligten erfassen,
- c) Gespräche mit Mandanten und Beteiligten adressatenorientiert führen,
- d) Auskünfte einholen und erteilen,
- e) Konfliktsituationen bewältigen

Der Prüfungsausschuss wählt für die Mandanten- und Beteiligtenbetreuung eines der folgenden Gebiete aus:

- Rechtsanwendung in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts,
- Rechtsanwendung in den Bereichen des Zivilprozesses und der Zwangsvollstreckung,
- Notariatsgeschäfte,
- Vergütung und Kosten
- Elektronischer Rechts- und Zahlungsverkehr oder
- Notariellen Berufs- und Verfahrensrecht

Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen!



# beA bekommt Gesicht – Neues vom elektronischen Anwaltspostfach

#### Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., Geschäftsführerin bei der BRAK

Was noch vor einigen Monaten ein Abstraktum im Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und in den Ausschreibungsunterlagen war, bekommt langsam Gesicht – das beA, das besondere elektronische Anwaltspostfach. Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, wird die BRAK jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt zum 01.01.2016 damit ausstatten. Um die Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig darauf vorzubereiten, startet jetzt eine Informationskampagne, die in regelmä-

ßigen Abständen in den kommenden Monaten im BRAKMagazin, in den regionalen Kammermitteilungen und ab April auf einer eigenen Webseite über den Fortschritt bei der technischen Entwicklung berichtet. Erkennbar sein wird die Kampagne am neuen Logo, das die wichtigsten Eigenschaften des beA zusammenfasst: digital, einfach, sicher.

#### Was bisher geschah....

Nachdem der Gesetzgeber der BRAK die Entwicklung der elektronischen Postfächer übertragen hat, wurde im Ergebnis eines mehrstufigen Ausschreibungsverfahrens die Atos-GmbH mit der technischen Entwicklung des beA beauftragt. In mehreren Workshops und Umfragen innerhalb der Anwaltschaft wurde ein detailliertes Anforderungsprofil entwickelt.

#### Das beA ist ... digital

Anfang des Jahres begann die Umsetzung der Mammutaufgabe: Für jeden der insgesamt 165.000 Kolleginnen und Kollegen ein Postfach bereit zu stellen und dabei die jeweils unterschiedlichen technischen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Im Ergebnis muss jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt in die Lage versetzt werden, mit dem Computer und einem entsprechenden Internetanschluss sicher und einfach mit der Justiz zu kommunizieren. Für die Erreichbarkeit der Justiz gilt dabei für die Länder ein gestaffelter Zeitplan, spätestens aber 2022 wird der Rechtsverkehr zwischen Rechtsanwälten und Gerichten ausschließlich digital ablaufen. Die BRAK und die regionalen Kammern werden sich dabei intensiv dafür einsetzen, dass die Länder bereits eine frühere Erreichbarkeit ermöglichen.

#### Das beA ist ... einfach

Eine der wichtigsten Anforderungen an das beA ist die komplikationslose Einbindung in den Kanzleialltag, das haben die zahlreichen bei der BRAK eingegangenen Anfragen und Reaktionen auf die Umfragen ergeben. Die Nutzerfreundlichkeit steht daher bei der Entwicklung des Systems – nach der Sicherheit – ganz oben. Mit dem beA wird deshalb der Einzelanwalt ohne besondere Kanzleisoftware genauso arbeiten können, wie die Kanzlei mit mehreren Berufsträgern, für die der Einsatz von Kanzleisoftware selbstverständlich ist. Ermöglicht wird dies einerseits über einen einfachen Zugang über einen Internetbrowser wie beispielsweise Internetexplorer, Firefox oder Safari und andererseits über eine Schnittstelle, die die Kanzleisoftwarehersteller erhalten werden. Letztere sind intensiv in die Entwicklungs- und Testphase des beA eingebunden, damit am 01.01.2016 das beA sowohl direkt als auch über die entsprechende Software zugänglich ist.

Das beA wird den bereits bekannten Postfachsystemen, wie beispielsweise Outlook, ähneln, jedoch nicht vollumfänglich die gleichen Funktionalitäten aufweisen. Einerseits wird es Merkmale geben, die an den elektronischen Rechtsverkehr angepasst sind und deshalb in Outlook nicht enthalten sind, andererseits wird es aber auch aus Sicherheitsgründen einige Einschränkungen geben. Selbstverständlich wird das beA die üblichen Standardordner enthalten: Posteingang, Postausgang, Entwürfe, Papierkorb, gesendete Nachrichten. Weitere benutzerdefinierte Ordner können erstellt werden. Auch eine detaillierte Sortier- und Ansichtsfunktion wird vorhanden sein, so kann sich der Nutzer beispielsweise auf einen Blick alle Nachrichten, die ein Empfangsbekenntnis erfordern, anzeigen lassen. Ein besonderes Augenmerk wird bei der Entwicklung auch auf die Abbildung der üblichen Kanzleiabläufe durch das beA gelegt. Es wird möglich sein, ein virtuelles Kanzleipostfach einzurichten, sodass alle Ein- und Ausgänge mehrerer Rechtsanwälte zusammengefasst werden. Mitarbeitern und Kollegen können jeweils Zugriffs- beziehungsweise Vertretungsrechte eingeräumt werden. Ein detailliertes System von möglichen Befugnissen sorgt dafür, dass beispielsweise eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Nachrichten nur lesen aber nicht bearbeiten kann, jemand anderes aber Nachrichten lesen, neu erstellen und/oder auch selbst versenden darf. Jede denkbare Arbeitsteilung ist dadurch auch beim beA möglich. Insgesamt soll es ein System von etwa dreißig Befugnissen geben, die einzeln oder kombiniert vergeben werden können. Diese Rechteverwaltung wird detailliert in der Anleitung zum beA, die direkt über den Webzugang zugänglich sein wird, beschrieben.

Detailliertere Informationen über die Funktionalität des beA werden sukzessive ab April auf der neuen Internetseite zum beA veröffentlicht.

#### Das beA ist ... sicher

Sicherheit ist die oberste Prämisse bei der Entwicklung des beA: Das gilt für den Zugang zum System genauso wie für die Übertragung und Speicherung der einzelnen Nachrichten. Die Anmeldung wird so gestaltet sein, dass sie eine zweifelsfreie Authentifizierung des jeweiligen Nutzers erfordert. Durch die Anbindung des beA an das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis ist dabei sichergestellt, dass nur zugelassene Rechtsanwälte ein Postfach besitzen. Erlischt die Zulassung wird auch das Postfach gelöscht.

Das System wird sicherstellen, dass weder die Absendereigenschaft noch der Inhalt der einzelnen Nachrichten manipuliert werden können. Die sichere Übertragung erfolgt dabei mit einer sogenannten Ende-zu-Ende Verschlüsselung, das heißt, anders als teilweise bei herkömmlichen E-Mail-Programmen wird die Nachricht nicht an jedem Übertragungsknoten ent- und wieder verschlüsselt, sondern bleibt vom Absender bis zum Empfänger komplett verschlüsselt. Verwendet wird dabei ein sogenannter AES-Schlüssel mit einer Länge von 256 Bit. Um eine so verschlüsselte Nachricht zu entschlüsseln gibt es so viele verschiedene Möglichkeiten, dass die heutigen Hochleistungsrechner dafür wohl Jahrzehnte brauchen würden.

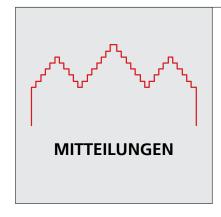
Um auch die Datensicherheit bei den gespeicherten Nachrichten zu gewährleisten, werden alle Server des Systems in Deutschland stehen und damit dem hohen deutschen Datenschutzniveau entsprechen.

#### Was als nächstes passiert...

In den kommenden Wochen konkretisiert sich das "Gesicht" des beA: Die BRAK wird das Design der Web-Benutzeroberfläche in einem der nächsten BRAKMagazine veröffentlichen. Bis zum Sommer soll die technische Entwicklung abgeschlossen sein, dann beginnen die Tests mit den Systemen der Kanzleisoftwarehersteller, der Justiz und in einzelnen Testkanzleien.

#### beA und EGVP

Der EGVP-Client soll ab 01.01.2016 abgeschaltet und für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch das beA ersetzt werden. Justiz und BRAK haben vereinbart, zur Sicherstellung der laufenden anwaltlichen Tätigkeiten, wenn erforderlich, eine angemessene Übergangsfrist abzustimmen. Während dieser Übergangsfrist können EGVP-Client und beA parallel betrieben werden.



# Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Ende letzten Jahres einen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten sowie den Entwurf einer Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vorgelegt.

Die Entwürfe dienen der Umsetzung der ADR-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013).

Kern des Gesetzentwurfs ist ein Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), das für Verfahren gesetzlich anerkannter Verbraucherschlichtungsstellen gelten soll. Der Verordnungsentwurf regelt die nach § 40 Abs. 1 VSBG zulässigen Konkretisierungen in Bezug auf den Inhalt der Anträge zur Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle sowie Berichts- und Mitteilungspflichten. Eine Verbraucherschlichtungsstelle ist für Streitbeilegungsverfahren zuständig, die Verbraucherverträge betreffen und die auf Antrag des Verbrauchers durchgeführt werden. Die Schlichtung ist für Verbraucher kostenlos oder gegen geringes Entgelt zugänglich. Vom Unternehmer kann eine kostendeckende Gebühr erhoben werden. Die Teilnahme an der Schlichtung ist für Verbraucher und Unternehmer freiwillig. Die Länder werden verpflichtet, Auffangschlichtungsstellen einzurichten, wenn das Angebot privater Schlichtungsstellen nicht ausreicht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt in ihrer Stellungnahme das Anliegen des Gesetzgebers, Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer vor einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle kostengünstig und schnell beilegen zu können. Sie hält es neben der Beschränkung des Anwendungsbereiches (§ 3 VSBG-E, "Zuständigkeit von Verbraucherstreitschlichtungsstellen") jedoch für erforderlich, dass der verantwortliche "Streitmittler" (§ 5 VSBG-E) der lediglich über "allgemeine Rechtskenntnisse" verfügen soll, Qualitätsstandards erfüllt, die dazu beitragen, dass auch diese Form der außergerichtlichen Streitbeilegung die gewünschte Akzeptanz beim Verbraucher und Unternehmer erfährt.

#### Elektronische Akte in Strafsachen

In Kammer Aktuell 4/2014 hatten wir über den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen berichtet. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat hierzu nunmehr eine Stellungnahme vorgelegt, in der sie das Vorhaben grundsätzlich begrüßt. Die Möglichkeit der Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für die Kommunikation der Strafverteidiger wird als notwendiger Schritt in Richtung Digitalisierung angesehen. Die Einführung der elektronischen Strafakte ermögliche eine wesentlich effizientere Bearbeitung der Mandate, da die elektronische Akte durchsuchbar und damit ein einfacher Sachverhaltsabgleich möglich sei. Dennoch weise der Entwurf einige Schwachstellen auf, die im Rahmen eines rechtstaatlichen verfassungskonformen Strafverfahrens nicht hinzunehmen seien. So wird beispielsweise die Regelung, wonach Ausgangsdokumente, die als Beweismittel in Betracht kommen, nach sechs Monaten gelöscht werden können, abgelehnt, ebenso wie der Vorschlag, dem nichtvertretenden Verletzten die gleichen Rechte auf Akteneinsicht wie dem Beschuldigten zu zubilligen.

# **Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis**

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mitgeteilt, dass das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis "Find-a-Lawyer (FAL) auf dem Europäischen e-Justizportal online gestellt worden ist. Auf folgender Website kann nunmehr europaweit nach Rechtsanwälten gesucht werden: <a href="https://e-justice.europa.eu/content\_find\_a\_lawyer-334-de.do">https://e-justice.europa.eu/content\_find\_a\_lawyer-334-de.do</a>. Suchkriterien sind Land, Name oder auch Tätigkeitsschwerpunkte. Die Suchmaschine wird gemeinsam von der Europäischen Kommission und den teilnehmenden nationalen Anwaltskammern betrieben. Bislang sind neben der Bundesrechtsanwaltskammer 16 weitere Kammern aus den EU-Mitgliedsstaaten beteiligt.

# **Umsetzung Gewaltschutzrichtlinie**

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung und zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen ist am 12.12.2014 im Bundesgesetzblatt (<u>BGBl I 2014, 1964</u>) verkündet worden. Es tritt überwiegend am 11.01.2015 in Kraft.

Die Richtlinie und die Verordnung sollen Opfer von Gewalt effektiv und europaweit schützen. Dazu sind Systeme vorgesehen, wonach sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Gewaltschutzanordnungen eines Mitgliedstaates auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt und die den Opfern gewährten Schutzmaßnahmen auf einen anderen Mitgliedstaat ausgedehnt werden können.

# Rechtsprechungsbericht des EGMR

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Dezember 2014 den Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2013 vorgelegt. Der Bericht, der unter <a href="http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Bericht\_ueber\_die\_Rechtssprechung\_des\_EGMR\_2013\_andere\_Staaten.pdf?\_\_blob=publicationFile\_abrufbar ist, enthält eine Zusammenfassung der Rechtsprechungstätigkeit des EGMR des Jahres 2013 in Bezug auf andere Staaten als Deutschland sowie die Entscheidungen, die auch aus deutscher Perspektive interessant erscheinen. Erstellt wurde der Bericht von Herrn Prof. Dr. Heiko Sauer (Rheinische-Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Bericht der Bundesregierung, sondern um den Bericht eines unabhängigen Wissenschaftlers handelt und die wertenden Passagen die Meinung des Autors wiedergeben.

# Rechtsprechungsdatenbank "ius menschenrechte"

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine neue Online-Rechtsprechungsdatenbank "ius menschenrechte" eingerichtet. Sie finden diese kostenlose Datenbank unter folgendem Link: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/rechtsprechungsdatenbank-ius-menschenrechte.html

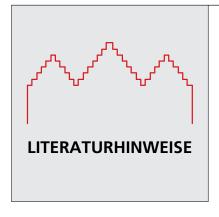
In "ius Menschenrechte" werden ausgewählte Entscheidungen internationaler Spruchkörper, wie der UN-Fachausschüsse, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) eingestellt. Mit der Datenbank soll der Zugang zu menschenrechtlichen Informationen gebündelt und damit verbessert und so insbesondere Rechtsanwälten und Richtern die Arbeit erleichtert werden.

Alle Entscheidungen sind auf Deutsch zusammengefasst und können im Volltext als PDF (vorwiegend auf Englisch) heruntergeladen werden. Die Datenbank beinhaltet derzeit im Schwerpunkt Entscheidungen zu den Themen Diskriminierungsschutz, Geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel und Behinderung. Sie wird durch das Institut kontinuierlich ausgebaut. Es ist beabsichtigt, sie um die Themen Rassismus, Folterverbot oder Migration/Flucht zu ergänzen.

# **European Training Platform (ETP)**

Der CCBE hat eine Internetplattform geschaffen, auf der Anbieter von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Seminare, Lehrgänge etc. europaweit kostenlos einstellen können. Die Plattform trägt den Namen European Training Platform (ETP) und ist über folgende Webadresse zu erreichen www.europeantrainingplatform.eu. Das Deutsche Anwaltsinstitut war u. a. an der Testphase beteiligt.

Ziel des Projektes, das mit EU-Mitteln finanziert wurde, ist es, einen Beitrag zu einer gemeinsamen europäischen Rechtskultur zu leisten. Es ist geplant, ETP in das Europäische Justizportal der Europäischen Kommission zu integrieren.



Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte hat zusammen mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Europarat drei Handbücher veröffentlich:

# Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration

http://fra.europa.eu/de/publication/2013/handbuch-zu-den-europa-rechtlichen-grundlagen-im-bereich-asyl-grenzen-und-migration
Mit diesem Handbuch soll ein Überblick über die verschiedenen europäischen Normen im Zusammenhang mit Asyl, Grenzen und Einwanderung zur Verfügung gestellt werden. Das Handbuch wendet sich an Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Grenzschutzbeamte, Einwanderungsbeamte und

andere Personen, die mit nationalen Behörden zusammenarbeiten, sowie an Nichtregierungsorganisationen und andere Einrichtungen, die sich möglicherweise mit rechtlichen Fragen in einem der vom Handbuch abgedeckten Bereiche auseinandersetzen müssen.

## Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht

http://fra.europa.eu/de/publication/2014/handbuch-zum-europaischen-datenschutzrecht

Ziel dieses Handbuchs ist es, Bewusstsein über die Datenschutzvorschriften zu schaffen, das Wissen darüber zu erweitern und als Nachschlagewerk schlechthin für dieses Thema zu dienen. Es richtet sich an Angehörige der Rechtsberufe, die nicht unbedingt Fachleute für dieses Thema sind, an Richter, nationale Datenschutzbehörden und andere im Datenschutz Tätige.

# Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht

http://fra.europa.eu/de/publication/2012/handbuch-zum-europaischen-antidiskriminierungsrecht In diesem Handbuch wird die europäische Rechtsprechung zum Thema Antidiskriminierung untersucht. Es richtet sich an Fachleute wie Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Strafverfolgungsbeamte in den Mitgliedstaaten der EU und des Europarates sowie in anderen Ländern.

Die Handbücher sind über die Webseite der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte als Download beziehbar.

## Beck'sches Formularbuch für Anwaltskanzleien

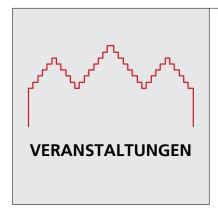
# 1. Auflage 2014, XLV, 1586 Seiten, gebunden inklusive CD-Rom, Volker G. Heinz/Thomas Ritter (Hersg), C.H. Beck Verlag, München, ISBN 978-3-406-64976-9, 129,00 Euro

Das Formularbuch bietet Kanzleien jeder Größe und Organisationsform eine Arbeitshilfe für alle in einer Kanzlei anfallenden Organisations- und Verwaltungsaufgaben. Mit Hilfe von Checklisten und kommentierten Formularen werden beispielsweise Fragen zur Anwaltszulassung, Kanzleigründung, Kanzleiorganisation (einschließlich Termin- und Fristenorganisation), Abrechnungsfragen, arbeitsrechtliche Fragen sowie Fragen zur Buchführung erörtert. Mit der beigefügten CD-Rom stehen dem Nutzer alle Formulare zur unmittelbaren weiteren Bearbeitung zur Verfügung. Bei den Herausgebern des Formularbuchs handelt es sich ebenso wie bei den Mitautoren um Experten in den jeweiligen Themengebieten, die über einschlägige Publikationserfahrungen verfügen.

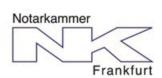
# "Die Prüfung der Rechtsanwalts-und Notarfachangestellten",

# 9. aktualisierte Auflage 2014. Buch. 955 S.:, Breit/Brüggen/Neuhausen/Solveen, Kiehl Verlag, ISBN 978-3-470-54079-5

In diesem nunmehr in der 9. Auflage erschienenen Prüfungsbuch sind über 1.200 Fragen und Antworten enthalten, die den Prüfungsstoff für die Ausbildung von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten abdecken sollen. Die Lösungen sind ausführlich und beinhalten den entsprechenden Lösungsweg. Auf diese Weise soll Wissen überprüft und Schwachstellen gezielt erkannt und abgebaut werden. Die Autoren sind in den Ausbildungsberufen als Lehrende tätig und sind mit den Prüfungsanforderungen deshalb bestens vertraut. Eine optimale Basis für eine gelungene Prüfung.







Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie sind Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und überlegen, Anwaltsnotarin/Anwaltsnotar in Hessen zu werden?

Sie wissen bislang wenig <u>über den Zugang zum Anwaltsnotariat</u> oder wie man sich effektiv auf die notarielle Fachprüfung vorbereitet?

Sie möchten gerne aus erster Hand erfahren, wie sich die <u>Prüfung und der Berufseinstieg</u> praktisch gestalten? Dann laden wir Sie herzlich ein zu unserer Veranstaltung:

# "(Warum) Lohnt es sich Notarin/Notar zu werden?"

Dienstag, den 23. Juni 2015, 18:00 – 20:00 Uhr Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt

#### Mit Ihnen erörtern wollen wir dabei folgende Fragen:

- Wie sind die Perspektiven der Anwaltsnotare in Hessen?
- Welchen Anforderungen müssen Anwältinnen und Anwälte für das Anwaltsnotariat mitbringen?
- Wie erfolgt die Zuteilung der freien Notarstellen durch die Notarkammer?
- Kann man Anwaltsnotarin/Anwaltsnotar werden, ohne vorher in einer notariell ausgerichteten Kanzlei tätig gewesen zu sein?
- Wie bereitet man sich auf die notarielle Fachprüfung vor?
- Welchen zeitlichen Umfang muss man für die Vorbereitung kalkulieren?

#### Referenten:

Rechtsanwalt und Notar **Marcel Schator**, Obertshausen Geschäftsführer der Notarkammer **Dr. Christian Strunz** 

Rechtsanwalt und Notar Marcel Schator hat als einer der ersten Teilnehmer die notarielle Fachprüfung bestanden und ist seit einem Jahr Notar in Obertshausen. Er berichtet von seinen Erfahrungen von der Entschlussfassung der Wahl des Notarberufs bis hin zur Aufnahme der Amtstätigkeit, die er in einer von Grund auf neu gegründeten Notarkanzlei ausübt.

Die Teilnahme ist kostenlos. Am Ende der Veranstaltung laden wir Sie bei einem Imbiss zum geselligen Austausch ein. Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, bitten wir aus organisatorischen Gründen um eine Anmeldung per E-Mail an: lyhessen.dav@t-online.de.

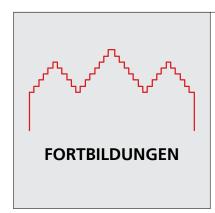
Bitte beachten Sie: Die Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt und Notar Peter Schirmer

1. Vorsitzender des Landesverbands Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst Wolfgang Schäfer Präsident der Notarkammer Frankfurt a. M.





# DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt

# 2. Quartal 2015

Fachinstitut für Arbeitsrecht		
	<b>kible Vertragsgestaltung</b> AGB-Kontrolle, Entgeltflexibilisierung, Arbeitszeitflexibilisierung, Direktionsrechtsklauseln, Befristungsrecht	
24.04.2015	Professor Dr. Markus Stoffels, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg	
Beitragsrisiko Betriebsprüfung: Schadens- und Risikomanagement in den Bereichen Werkvertrag, Mindestlohn und Scheinselbstständigkeit		
08.05.2015	Dunja Barkow-von Creytz, Richterin am Landessozialgericht, München Stephan Rittweger, Vors. Richter am Landessozialgericht, München	
Arbeitsrechtliche Schwerpunk	tthemen – Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht und Änderung von Arbeitsbedingungen	
12.06.2015-13.06.2015*	Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest (Tagungsleiter) Dietrich Boewer, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D., Düsseldorf Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt a. M. Professor Dr. Markus Stoffels, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg  * Veranstaltungsort: Frankfurt am Main, Maritim Hotel Frankfurt	
Arbeitsrecht aktuell Teil 2		
19.06.2015	Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm	

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht		
Baurecht in der Insolvenz		
17.04.2015	Dr. Claus Schmitz, M. A., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, München	
Bauvertrag und AGB-Kontrolle Unwirksame Klauseln schnell erkennen – Fallbeispiele mit Musterformulierungen		
27.06.2015	Professor Dr. Jochen Markus, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Lehrbeauftragter der Hochschule Deggendorf, München	

Fachinstitut für Familienr	echt	
Der Streit um das Familienheim		
Unterhalt, Wohnungszuweisung, Zugewinn, Verfahren		
13.06.2015	Dieter Büte, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Celle	

Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz		
Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht		
12.06.2015	Professor Dr. Wolfgang Büscher, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	

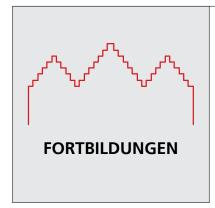
Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht		
Update Gesellschaftsrecht Schwerpunkte: GmbH und GmbH & Co. KG		
23.04.2015	Professor Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin	
Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz		
09.05.2015	Professor Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	
Aktuelle Entwicklungen im Recht von Vorstand und Aufsichtsrat		
24.06.2015	Dr. Wolfgang Selter, Rechtsanwalt, Düsseldorf	

Fachinstitut für Insolvenzrecht		
Baurecht in der Insolvenz		
17.04.2015	Dr. Claus Schmitz, M. A., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, München	
Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz		
09.05.2015	Professor Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	

Fachinstitut für Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht	
Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Schiedsverfahrensrecht	
10.06.2015	Karl Pörnbacher, Rechtsanwalt, München

Fachinstitut für Kanzleima	anagement
Gebührenoptimierung in Verkehrssachen Für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei	
24.06.2015	Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin, München

Fachinstitut für Medizinrecht		
Taktik im arzthaftungsrechtlichen Zivilprozess		
18.04.2015	Dr. med. Helge Hölzer, Rechtsanwalt, Facharzt für Chirurgie, Sindelfingen	
Beratung von Krankenhäusern		
26.06.2015	Professor Dr. Michael Quaas, M.C.L., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH, Stuttgart	



# Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Schnittstellen gewerbliche Mietverhältnisse und öffentliches Recht Dietmar Dahmen, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Hagen Dr. Ulrich Leo, Rechtsanwalt, Hamburg

Fachinstitut für Sozialrecht		
Beitragsrisiko Betriebsprüfung: Schadens- und Risikomanagement in den Bereichen Werkvertrag, Mindestlohn und Scheinselbstständigkeit		
08.05.2015	Dunja Barkow-von Creytz, Richterin am Landessozialgericht, München Stephan Rittweger, Vors. Richter am Landessozialgericht, München	

Fachinstitut für Steuerrecht	
Haftungsfallen im Gemeinnützigkeitsrecht	
17.04.2015	Dr. Julia Runte, LL.M., Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Maître en droit, Hamburg

Fachinstitut für Verkehrsrecht	
Gebührenoptimierung in Verkehrssachen Für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei	
24.06.2015 Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin, München	

Fachinstitut für Verwaltungsrecht	
Schnittstellen gewerbliche Mietverhältnisse und öffentliches Recht	
20.06.2015	Dietmar Dahmen, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungs- recht, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Hagen Dr. Ulrich Leo, Rechtsanwalt, Hamburg

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:	
Deutsches Anwaltsinstitut e. V. Universitätsstr. 140 44799 Bochum Tel. 0234 97064-0 Fax 0234 703507 info@anwaltsinstitut.de www.anwaltsinstitut.de	Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders gekennzeichnet, im DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt, statt.

Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm

# Neues Fortbildungsangebot beim Deutschen Anwaltsinstitut: Online-Kurse zum Selbststudium

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. bietet seit Januar zusätzlich zu seinen bewährten Präsenzveranstaltungen Online-Kurse zum Selbststudium an. Die für 2,5 Zeitstunden konzipierten Kurse beinhalten überwiegend Praxisfälle und ihre Lösungen zu verschiedenen Fachgebieten der Fachanwaltsordnung. Die jeweiligen Kursautoren konnten aus dem bestehenden Kreis der für das DAI tätigen Referenten gewonnen werden und sind durch langjährige Praxiserfahrung und umfangreiche Publikationen auf dem jeweiligen Themengebiet besonders ausgewiesen.

Derzeit werden Online-Kurse zum Arbeits-, Familien- und Steuerrecht angeboten, eine stetige Erweiterung des Angebots ist geplant. Anmeldungen sind auf www.anwaltsinstitut.de möglich.

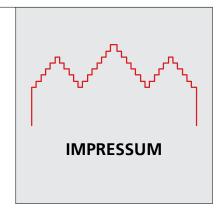
# "Deutsche & Internationale Schiedsgerichtsbarkeit/German & International Arbitration"

Das Fachbereichszentrum für Schlüsselqualifikationen am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main weist auf das Weiterbildungsprogramm "Deutsche & Internationale Schiedsgerichtsbarkeit/German & International Arbitration" hin, das nach dem erfolgreichen sechsten Durchgang nunmehr zum Sommersemester 2015 erneut angeboten wird.

Unter Einbeziehung von international renommierten Schiedsrechtlern wird Volljuristinnen/Volljuristen, Referendarinnen/Referendaren und Studierenden die Möglichkeit geboten, sich dieses juristische Arbeitsfeld unter fachlich herausragender Anleitung zu erschließen.

Weitergehende Informationen können Sie auf der Webseite der Universität unter dem folgenden Link abrufen: http://www.jura.uni-frankfurt.de/arbitration/

	098-01	
Amtliches Prüfsiegel/Fortbildu		
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
ANwaltsAuskunftsSystem		
Hr. Hipp (MoDo. 10.00-15.00 Uhr)	-46	Hipp@rak-ffm.de
Anwaltsausweise		1
Fr. Schneider	-90	Schneider@rak-ffm.de
Ausbildungsabteilung / Fachwir	rte	
Fr. Beitsch	-19	Beitsch@rak-ffm.de
Fr. Henn	-41	Henn@rak-ffm.de
Berufsrecht / Fachanwaltschaft		
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
Fr. Hehn	-36	Hehn@rak-ffm.de
Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Beschwerdewesen	1	
Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de
Fr. Kettner	-36	Kettner@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Buchhaltung / Kammerbeitrag /	1	Y
Fr. Dainow	-31	Dainow@rak-ffm.de
Fr. Mandis	-39	Mandis@rak-ffm.de
Gebührenwesen	1 00	
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Geschäftsstellenverwaltung / To		
Hr. Reuter	-49	Reuter@rak-ffm.de
Juristenausbildung	20	
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Öffentlichkeitsarbeit (Kammer		
Fr. Beitsch	<u>-19</u>	Beitsch@rak-ffm.de
Präsidialbüro / Öffentlichkeitsa	T .	7: @ 1.00 1
Fr. Zeiss		Zeiss@rak-ffm.de
Streitschlichtung / Ständiges Sc		
Fr. Gunkel (MoDo. von 8.30-12.30 Uhr		Gunkel@rak-ffm.de
Fr. Liederbach	<b>-91</b>	Liederbach@rak-ffm.de
Zentrale / Empfang Fr. Nicklson	-01	Nicklson@rak-ffm.de
Fr. Schneider	-01	Schneider@rak-ffm.de
	-01	Schneider@rak-Hill.de
Zulassung Er Dommor (D. J. J. J. D. D. J. J. J. J. D. D. J. J. J. J. D. J.	10	Dommor@rok ffm do
Fr. Ciocable (Buchstaben: A, B, Organisation	-54	Demmer@rak-ffm.de Gieschke@rak-ffm.de
Fr. Gieschke (Buchstaben: H, L, P, Q) Fr. Groschwitz (Buchstaben: R, S, Sch)	-44	Groschwitz@rak-ffm.de
	1	Hoelzinger@rak-ffm.de
Fr. Hölzinger (Buchstaben: C, D, E, F, G, I, C) Fr. Polat (Buchstaben: N, St, T, U, V, W, X, Y, Z)		Polat@rak-ffm.de
	-53	Schorsack@rak-ffm.de
Fr. Schorsack (Buchstaben: J, K, M)	-33	GCHOISACK®IAK-HIII.UC
Anwaltsgericht		
Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
11. Licuci bacii	-91	Licuci bacii @Tak-IIII.uc
HERA Fortbildungs GmbH 0	69 770	624
	-0	eichner@hera-fortbildung.d
Fr. Eichner		



# Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Bockenheimer Anlage 36 60322 Frankfurt am Main Telefon: 069/170098-01 Telefax: 069/170098-50 E-Mail: info@rak-ffm.de

web: www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de

# Redaktion

Heike Steinbach-Rohn Geschäftsführerin

# Realisierung, DTP-Druckvorlage und Druck

ColorDruck Solutions GmbH Frankfurt am Main

#### Anlagen:

- Fragebogen Ausbildungsplatzbörse
- Einladung zumE-Justice-Symposium 2015



KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

# Ausbildungsplatzbörse

 $Zutreffendes \ bitte \ ankreuzen \ und \ \underline{per \ Telefax} \ an \ die \ Rechtsanwaltskammer \ Frankfurt \ am \ Main \ senden:$ 

# Fax-Nr. (069) 17 00 98 15

Ich/wir biete(n) an:	noch für 2015	<u>bzw. für 2016</u>	
Praktikums-/			
EQ-platz/plätze			
Ausbildungsplatz/plätze			
auch Ausbildungsplatz in Teilzeit			
Kanzlei			
Straße, Hausnummer			
Plz., Ort			
Telefon			
E-Mail			
Anprechpartner			
oder lesbarer Kanzleistempel			
Ich/wir bilde(n) nicht aus, weil			













# Es ist 5 vor 12 – BEA kommt zum 01.01.2016



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

liebe Referendarinnen und Referendare,

ab dem 01.01.2016 werden alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ein sicheres besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA), das die BRAK einrichten wird, für Gerichte elektronisch erreichbar sein. Auch die Kommunikation innerhalb der Anwaltschaft soll über diesen sicheren Weg möglich sein. Ab 2018 sollen die deutschen Gerichte am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Spätestens ab 2022 muss die Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Justiz ausschließlich elektronisch geführt werden.

Das Hessische Ministerium der Justiz, die Rechtsanwalts- und Notarkammern Frankfurt a.M. und Kassel sowie der Landesverband Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V. laden Sie daher gemeinsam ein zum

# 3. e-Justice Symposium

- Fit für den Elektronischen Rechtsverkehr -

am Mittwoch 15. Juli 2015, 9.30 bis 16.45 Uhr im Ausbildungscenter des Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI)
Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm

In verschiedenen Räumen erwarten Sie **Vorträge**, unser **"elektronischer Justiz-Spielplatz"** mit der beA – Testversion sowie **praktische Tipps und Präsentationen** zur elektronischen Büro-Ausstattung.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit die elektronische Kommunikation mit Gerichten **am PC selber zu testen** und sich erstmalig das besondere elektronische Postfach (beA) anzuschauen. Daneben informieren Sie unsere Aussteller über die neueste unterstützende Bürotechnik.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!













# 9:15 h Registrierung, Kaffee

# **Großer Vortragssaal**

# 9:30 h Eröffnung durch die Veranstalter

#### 9:45 h Grußwort

Thomas Metz

Staatssekretär, Hessisches Ministerium der Justiz

## 10:00 h beA - das besondere elektronische Anwaltspostfach

Vorstellung der Software, Einrichtung und Einbindung in das Anwaltsbüro

Christoph Sandkühler

Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Westfälischen Notarkammer

Vorsitzender des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr der BRAK

## 11:30 h Kaffeepause

# 12:00 h Anbindung von beA an die Fachsoftware

Ole Bertram

Vorstandsvorsitzender, Software Industrieverband Elektronischer Rechtsverkehr e.V.

#### 12:30 h Standortvorteil Hessen im elektronischen Rechtsverkehr

- was kommt wann und wie auf Landes- und Bundesebene

Dr. Ralf Köbler

Ministerialdirigent, Hessisches Ministerium der Justiz

## 13:00 h Mittagsbuffet

# 14:00 h Umstellung des Anwaltsbüros auf den elektronischen Rechtsverkehr

Ulrich Volk

Rechtsanwalt und Notar,

Vorsitzender des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr im

Deutschen AnwaltVerein (DAV)

# 14:45 h Smartphone, Tablet und Co. im Anwaltsbüro – Ist Datensicherheit möglich?

Dr. Thomas Lapp

Rechtsanwalt, Vorsitzender des Fachausschusses IT-Recht und Mitglied des

Ausschusses IT-Recht der BRAK













## 15:30 h Kaffeepause

# 16:00 Uhr Erfahrungsberichte aus der richterlichen Praxis – digitale Geschäftsabläufe in der Sozialgerichtsbarkeit und Testgericht Limburg

Dr. Henning Müller

Richter am Landessozialgericht, Hessisches Landessozialgericht

Monika Sommer

Oberamtsrätin, Landgericht Limburg

# 16:45 h Schluss der Veranstaltung

# Raum 2

Präsentationen zur erforderlichen elektronischen Büroausstattung durch unsere Aussteller (jeweils 30 Minuten am Vormittag und am Nachmittag)

10:00 Uhr / 1	MY INTEGRATED OFFICE – Dokumentenlogistik im Kanzleiumfeld
---------------	--

13:30 Uhr Ralf Seel, Head of Application and Solution Germany

**10:30 Uhr/** Optimale Fachmedienbeschaffung in Praxis

**15:00 Uhr** Martina Quast, Kundenbetreuerin und Rechtsanwalt Tobias Leisten, Vertriebsleiter,

Sack Mediengruppe GmbH & Co. KG

11:00 Uhr/ juris Das Rechtsportal – Führendes, verlagsübergreifendes Wissen unter einem Dach

**14:30 Uhr** Ass. jur. Georg Günther juris GmbH

**12:00 Uhr/** beA 2016 - kanzleiorganisatorische und systemseitige Anforderungen an die

**15:30 Uhr** zukunftssichere Kanzlei

Daniela Schreck - strategische Kanzleiberaterin, ReNoStar GmbH und

Geschäftsführerin der MAXTARGET Business Consulting GmbH

**16:00 Uhr** Dokumente zielgerichtet lenken - Automatisch bis zur digitalen Mandanten-Akte

Simon Reuvekamp, Beratungsleiter Anwaltssoftware, Wolters Kluwer Deutschland

# Raum 3

# 10:00 h Elektronischer Justizspielplatz

- beA in der Testversion sowie elektronische Kommunikation mit Gerichten am PC selbst ausprobieren

Es stehen Testgeräte mit verschiedenen Anwenderprogrammen (Open-Office bis hin zur Anwalts-Software) zur Verfügung.

# 16:45 h Schluss der Veranstaltung













# Mit freundlicher Unterstützung durch:











Titel:





# **Anmeldung**

Vorname:	
Nachname:	
Kanzlei:	
E-Mail:	
Telefon / Fax:	
die Teilnahme Bitte überwei	egebühr für die Tagesveranstaltung beträgt 30,00 €. Für Referendarinnen und Referendare ist e kostenlos. (Kopie der Ernennungsurkunde ist der Anmeldung beizufügen) sen Sie die Teilnahmegebühr unter Angabe Ihres Namens und des Stichwortes "e-Justice 2015 i 10 Tagen nach erfolgter Anmeldung auf folgendes Konto:
Bank:	e: Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Postbank Frankfurt DE98 5001 0060 0013 368 606 PBNKDEFF
Datum :	Unterschrift

Bitte faxen oder mailen Sie den ausgefüllten Anmeldebogen spätestens bis zum 30. Juni 2015 an folgende Fax-Nr. oder Email-Adresse:

Fax: 069 17 00 98 -51 /Email: HotzkyMaia@rak-ffm.de

Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.